

B Leistungsbeschreibung

Die in der Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen sind vom Auftragnehmer zu erfüllen. Zusätzliche Angaben oder Ausführungen in der Angebotskonzeption seitens des Bieters sind hierzu nicht erforderlich.

B.1 Rahmenbedingungen

Die nachfolgend genannten Vordrucke werden im Internet unter www.arbeitsagentur.de > Institutionen > Ausschreibungen für Arbeitsmarktdienstleistungen > Vordrucke für die Vertragsausführung "Standard" > Bereich "Außerbetriebliche Ausbildung (BaE) – kooperatives und integratives Modell nach §§ 76ff SGB III" zur Verfügung gestellt. Diese sind bei Angebotsabgabe nicht mit vorzulegen.

Es erfolgt eine kontinuierliche Anpassung und Optimierung der Vordrucke. Der Auftragnehmer hat sich daher über die Vordrucke zur Vertragsausführung zu informieren und die aktuell veröffentlichten Vordrucke unverändert zu nutzen.

Soweit der Auftraggeber nach Zuschlagserteilung eine andere gegebenenfalls elektronische Lösung entwickelt und kostenlos zur Verfügung stellt, ist diese durch den Auftragnehmer auch anzuwenden. Mit der Angebotsabgabe wird hierzu vorab und unwiderruflich die Zustimmung erteilt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einem regelmäßigen Austausch/Kontakt mit dem Bedarfsträger ab Vertragsbeginn. Art und Umfang sind zwischen Auftragnehmer und Bedarfsträger festzulegen.

B.1.1 Beschreibung der Maßnahme

Leistungsgegenstand ist die Durchführung von **BaE** nach § 76 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGBIII) bzw. § 16 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGBII) i. V. m. § 76 SGB III und §§ 4, 5 Absatz 2 ff Berufsbildungsgesetz (BBiG) / §§ 25, 26 Absatz 2 ff Handwerksordnung (HwO) – allgemeine Berufsausbildung einschließlich Stufenausbildung – und § 66 BBiG / § 42r HwO (§ 42m HwO a.F.) („Werkerausbildung“ bzw. „Fachpraktiker“ ausschließlich für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 19 SGB III).

BaE nach § 76 SGB III zielen darauf ab, Auszubildenden, die aufgrund einer Lernbeeinträchtigung oder sozialer Benachteiligungen besonderer Hilfen bedürfen, bzw. in Regionen mit erheblicher Unterversorgung an Ausbildungsplätzen wohnen, durch die BaE die Aufnahme, Fortsetzung sowie den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung zu ermöglichen. Es sind alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um den Übergang der Auszubildenden / des Auszubildenden auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz zu fördern.

Dem Auftragnehmer obliegt beim integrativen Modell sowohl die fachtheoretische als auch die fachpraktische Unterweisung der Teilnehmenden. Die fachpraktische Unterweisung wird entsprechend des Entwicklungsfortschritts der Teilnehmenden durch betriebliche Ausbildungsphasen ergänzt und vertieft.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig Vermittlungsaktivitäten für einen möglichst frühzeitigen Übergang in betriebliche Berufsausbildung einzuleiten und – sofern dies noch nicht möglich sein sollte – geeignete Kooperationsbetriebe für die Fortsetzung der Ausbildung in kooperativer Form zu akquirieren.

Bei Fortsetzung der Ausbildung in kooperativer Form werden die fachpraktischen Ausbildungsinhalte ausschließlich durch den Kooperationsbetrieb vermittelt und fachtheoretisch durch den Auftragnehmer begleitet und unterstützt. Die Kooperationsbetriebe müssen die Eignung nach §§ 27 ff BBiG / §§ 21 ff HwO besitzen. Der Auftragnehmer überwacht die Ausbildung im Kooperationsbetrieb, sucht die Auszubildenden zur Sicherung des Ausbildungserfolges regelmäßig auf und bietet dabei auch den Betrieben Unterstützungsleistungen an. Darüber hinaus koordiniert der Auftragnehmer die Ausbildung mit allen beteiligten Stellen – insbesondere auch mit der Berufsschule – und unterstützt diese in ihrer Aufgabenwahrnehmung vor allem durch fachtheoretische Unterweisung sowie sozialpädagogische Begleitung der Teilnehmenden.

Der Auftragnehmer sowie die Kooperationsbetriebe haben die aktuell gültigen Ausbildungsordnungen/Ausbildungsregelungen der einzelnen Berufsausbildungen inklusive der gegebenenfalls länderspezifischen Besonderheiten/Regelungen anzuwenden.

Durch die Fortsetzung der Ausbildung in kooperativer Form sollen auch die Chancen einer sich an die Ausbildung anschließenden Beschäftigung für die Teilnehmenden erhöht werden.

B.1.2 Teilnehmende/Zielgruppe

Zur Zielgruppe gehören – unabhängig von der erreichten Schulbildung – junge Menschen ohne berufliche Erstausbildung, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben. Seit 01.08.2024 gibt es einen Rechtsanspruch auf Förderung mit BaE für den förderungsfähigen Personenkreis.

Zum förderungsfähigen Personenkreis gehören Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen, die wegen der in ihrer Person liegenden Gründe ohne diese Förderung eine betriebliche Berufsausbildung auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nicht beginnen können und deswegen auf eine außerbetriebliche Einrichtung angewiesen sind. Zum förderfähigen Personenkreis gehören ebenso Auszubildende, deren betriebliches oder außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden ist und deren Eingliederung in betriebliche Berufsausbildung auch mit ausbildungsfördernden Leistungen aussichtslos ist. Sie können ihre BaE fortsetzen, wenn zu erwarten ist, dass die Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen werden kann. Zudem sind auch junge Menschen förderberechtigt, wenn deren Wohnregion eine erhebliche Unterversorgung an betrieblichen Ausbildungsstellen aufweist.

Junge Menschen mit Behinderungen, die nicht auf besondere Leistungen (§ 117 SGB III) angewiesen sind, können gefördert werden, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

Auch junge anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte können zur Zielgruppe gehören, wenn ihre Sprachkenntnisse für eine Ausbildung ausreichen. Da für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung gute berufsbezogene Deutschkenntnisse erforderlich sind, kann es für einen Teil dieser jungen Menschen sinnvoll sein, ihre berufsbezogenen Sprachkenntnisse auch während der Teilnahme an der BaE weiter zu verbessern oder zu vertiefen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bietet berufsbegleitende Kurse für berufsbezogene Sprachförderung nach der Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV) an.

Über die Teilnahme an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung entscheidet der Bedarfsträger. Ist dieses Angebot für die einzelne teilnehmende Person zu nutzen, informiert der Bedarfsträger den Auftragnehmer entsprechend, sofern der Sprachkursträger der parallelen Durchführung seines Kurses mit der Maßnahme des Auftragnehmers zustimmt.

Der Auftragnehmer soll bei individuellem Bedarf eine Teilnahme der Auszubildenden / des Auszubildenden an einem Berufssprachkurs des BAMF ermöglichen und aktiv unterstützen. Hier muss eine Absprache zwischen Auftragnehmer und Bedarfsträger erfolgen. Wenn der Bedarfsträger der Teilnahme an der parallelen berufsbezogenen Sprachförderung des BAMF zustimmt, soll die Auszubildende / der Auszubildende die Gelegenheit erhalten, im Rahmen des Stütz- und Förderunterrichtes an den BAMF-Kursen teilzunehmen. Dies gilt, sofern:

- regionale Sprachkursangebote des BAMF verfügbar sind und mit allen Beteiligten – Bedarfsträger, Auftragnehmer, regionaler Außendienstmitarbeiterin / regionalem Außendienstmitarbeiter des BAMF, dem Sprachkursträger und Teilnehmenden – sinnvoll organisiert werden können (optional),
- die zuständige Stelle eine Eintragung des Ausbildungsverhältnisses aus Gründen des Sprachförderbedarfs nicht verweigert bzw. Bedenken erhebt.

Das Maßnahmeziel darf durch die parallele Teilnahme nicht gefährdet werden.

Für die Bildungsträger der berufsbezogenen Deutschsprachförderung besteht keine Verpflichtung zur parallelen Durchführung ihrer Sprachkurse mit den Maßnahmen des Auftragnehmers. Die Zusteuerung zu den Modulen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung erfolgt durch den Bedarfsträger, der den Auftragnehmer entsprechend über die parallele Teilnahme unterrichtet.

Die jungen Menschen werden in den Vergabeunterlagen als Teilnehmende (Plural) / teilnehmende Person (Singular) bezeichnet, wenn sie in die Maßnahme eingetreten sind.

B.1.3 Zeitlicher Umfang / Dauer

Für die Teilnehmenden wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ein möglichst frühzeitiger Übergang in eine betriebliche Ausbildung angestrebt. Durch den Auftragnehmer sind bei entsprechender Eignung der Teilnehmenden, bzw. der Auszubildenden / des Auszubildenden rechtzeitig Vermittlungsbemühungen zur Fortsetzung der Ausbildung im Betrieb oder – sofern dies noch nicht möglich sein sollte – in kooperativer Form einzuleiten und deren Ergebnisse in der jeweiligen Verlauf-Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (Verlauf-LuV, siehe [B.1.7 Hinweise zur Durchführung > Datenaustausch zwischen Bedarfsträger und Auftragnehmer > Informationskategorien und Berichtspflichten](#)) darzulegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, möglichst alle Teilnehmenden in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis, vorzugsweise im Kooperationsbetrieb, zu vermitteln. Dabei hat der Auftragnehmer initiativ auf die Möglichkeiten einer ausbildungsbegleitenden Unterstützung durch die fortgeführte Betreuung während einer betrieblichen Ausbildung gemäß § 76 Absatz 2 SGB III hinzuweisen. Die fortgeführte Betreuung endet, wenn die teilnehmende Person keine Unterstützung mehr bedarf – spätestens jedoch mit dem Abschluss der Ausbildung.

Die Förderung wird bis zum Ende der nach BBiG bzw. HwO vorgeschriebenen Ausbildungszeit fortgesetzt, wenn der Übergang der teilnehmenden Person in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis nicht zustande kommt.

Die Maßnahme endet für die einzelne teilnehmende Person mit Übergang in eine betriebliche Ausbildung, sofern keine Unterstützung im Rahmen der fortgeführten Betreuung erfolgt, bzw. mit dem erfolgreichen Abschluss der BaE.

Für Teilnehmende, die im Rahmen der regulären Dauer der Berufsausbildung ihre Ausbildung nicht abschließen konnten (Wiederholungsprüfung), verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf deren Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. Diese Verlängerung bedarf keiner separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber.

Unter den Voraussetzungen des § 7a BBiG (§ 8 Absatz 1 Satz 2 BBiG a.F.) / § 27b HwO ist bei Vorliegen nachvollziehbarer Gründe eine Ausbildung in Teilzeit mit Zustimmung des Auftraggebers möglich. Nachvollziehbare Gründe können zum Beispiel Kindererziehung, Pflege von Angehörigen, junge Menschen mit Lernbeeinträchtigung oder Behinderungen sein. Es handelt sich hierbei nicht um eine abschließende Aufzählung.

Bei der Teilnahme an der Maßnahme in Teilzeit sind die gegebenenfalls vorhandenen individuellen zeitlichen Einschränkungen der Teilnehmenden zu berücksichtigen. Die Teilnahme an der Maßnahme ist entsprechend auszurichten.

Die Maßnahme umfasst auch eine Verlängerung der Ausbildungsverhältnisse gemäß § 7a Absatz 2 und 3 BBiG / § 27b Absatz 2 und 3 HwO und gemäß § 8 BBiG / § 27c HwO.

Der Anteil von betrieblichen Ausbildungsphasen bei BaE beträgt während des jeweiligen Ausbildungsjahres in der Regel mindestens 40 Arbeitstage. Sollte eine Umsetzung nicht möglich sein, bedarf es einer Abstimmung mit dem Bedarfsträger. Bei einem geplanten Umfang von mehr als 60 Arbeitstagen ist im Vorfeld die Zustimmung des Bedarfsträgers einzuholen.

Sofern die Ausbildung ab dem 2. Ausbildungsjahr in kooperativer Form umgesetzt wird, erfolgt die fachpraktische Ausbildung vollständig im Kooperationsbetrieb.

Es ist eine tägliche Arbeitszeit von maximal zehn Stunden und eine wöchentliche Arbeitszeit in jeder Kalenderwoche bis zum Umfang der tariflichen/ ortsüblichen Arbeitszeit zulässig.

Die Wochenstundenzahl beträgt einschließlich des Berufsschulunterrichtes 39 Zeitstunden ohne Pausen. Die wöchentliche Verteilung der Unterrichtsstunden orientiert sich am Ausbildungsrahmenplan. Die Schutzbestimmungen für junge Menschen, zum Beispiel Jugendarbeitsschutzgesetz, sind zu beachten. Dies gilt insbesondere auch für Zeiten der betrieblichen Ausbildungsphasen.

Bei Teilnehmenden mit Sprachförderbedarf kann eine optionale und parallele Teilnahme an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung des BAMF (Berufssprachkurs) angezeigt sein.

Durch die optionale und parallele Teilnahme an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung des BAMF können:

- sich die wöchentlichen Zeitstunden des Stütz- und Förderunterrichtes erhöhen oder
- Teile des Stütz- und Förderunterrichtes ganz bzw. stundenweise ersetzt werden,

je nach individuellem Bedarf der teilnehmenden Person und / oder je nach den Möglichkeiten der Sprachkurs-träger des BAMF (siehe auch [B.1.2 Teilnehmende/Zielgruppe](#)).

Sofern der Berufsschulunterricht nicht oder nicht im erforderlichen Umfang durch die Berufsschule erfolgt, stellt der Auftragnehmer die entsprechende theoretische Unterweisung sicher. Hierzu hat sich der Auftragnehmer mit der Berufsschule abzustimmen.

Stütz- und Förderunterricht sowie sozialpädagogische Begleitung haben kontinuierlich mit einem Umfang von insgesamt mindestens 4 Zeitstunden wöchentlich zu erfolgen. Dies gilt auch für Ferienzeiten der Berufsschule. Für Teilnehmende der fortgeführten Betreuung während einer betrieblichen Ausbildung erfolgt der Stütz- und Förderunterricht sowie die sozialpädagogische Betreuung in einem Umfang von mindestens 3 Zeitstunden wöchentlich. Beim Übergang in die kooperative Form, bzw. in die fortgeführte Betreuung während einer betrieblichen Ausbildung, sind Lage, Dauer und Verteilung mit dem Kooperationsbetrieb, bzw. dem Ausbildungsbetrieb individuell abzustimmen.

Soweit mit dem Ausbildungsbetrieb im Rahmen der fortgeführten Betreuung keine Freistellung zur Teilnahme an den Unterstützungsangeboten des Trägers vereinbart werden kann, ist die begleitende Unterstützung außerhalb der betrieblichen Arbeitszeiten/Berufsschulzeiten der Teilnehmenden anzubieten, erforderlichenfalls auch samstags. Sofern im Einzelfall weniger als 4 Zeitstunden pro Woche geleistet werden, beziehungsweise 3 bei der fortgeführten Betreuung, sind die ausgefallenen Zeitstunden zeitnah nachzuholen. Ist dies im Ausnahmefall nicht möglich, sind die Gründe zu dokumentieren und dem Bedarfsträger mitzuteilen. Davon ausgenommen ist der individuelle Urlaubsanspruch der teilnehmenden Person.

Nimmt eine teilnehmende Person regelmäßig weniger als 4 Zeitstunden, beziehungsweise 3 bei der fortgeführten Betreuung während einer betrieblichen Ausbildung, wöchentlich am Unterricht/sozialpädagogischer Begleitung teil, hat der Auftragnehmer geeignete Schritte mit dem Ziel der Vermeidung und/oder Verringerung von Fehlzeiten einzuleiten und zu dokumentieren.

Der Urlaubsanspruch richtet sich nach den gesetzlichen bzw. den tariflichen Bestimmungen. Für den Jahresurlaub gelten die Regelungen gemäß §§ 15, 16, 17 und 18 in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) sowie § 3 Absatz 1 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG).

Anspruch auf Zusatzurlaub nach § 208 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) haben nur schwerbehinderte Menschen nach § 2 Absatz 2 SGB IX mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50. Der Zusatzurlaub beträgt in diesen Fällen 5 Arbeitstage im Kalenderjahr (§ 208 Absatz 1 SGB IX). Sofern die Schwerbehinderteneigenschaft erst im Laufe eines Kalenderjahres festgestellt wird, besteht der Anspruch auf Zusatzurlaub anteilig (§ 208 Absatz 2 und 3 SGB IX). Der Zusatzurlaub gilt nicht für gleichgestellte Menschen (§ 2 Absatz 3 SGB IX).

Der Auftragnehmer stimmt den Urlaub individuell mit den Teilnehmenden ab. Dabei ist darauf zu achten, dass die Urlaubszeiten mit den Ferienzeiten der Berufsschule übereinstimmen.

Der 24. und 31. Dezember eines Jahres sind generell unterweisungs-/maßnahmefrei.

B.1.4 Personal

B.1.4.1 Allgemeine Regelungen

Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg dieser Leistung ist fachlich qualifiziertes und erfahrenes Personal. Der Personaleinsatz muss quantitativ und qualitativ den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entsprechen. Die Arbeitsbedingungen des Personals unterliegen den arbeitsrechtlichen Anforderungen. Der Auftraggeber behält sich vor, während der Vertragslaufzeit zu den üblichen Geschäftszeiten (siehe [B.1.7 Hinweise zur Durchführung > Erreichbarkeit/Maßnahmedurchführung](#)) die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen und die Einsicht in Arbeitsverträge, Qualifikationsnachweise und Zeugnisse vorzunehmen.

Bei der Auswahl des Personals sollte insbesondere auf personelle und soziale Kompetenzen (zum Beispiel Motivationsfähigkeit, Kontaktfreude, Kreativität und Teamfähigkeit) geachtet werden. Das eingesetzte Personal muss über Empathie gegenüber der Zielgruppe sowie Kenntnisse der Gepflogenheiten in unterschiedlichen Kulturkreisen verfügen. Empathisches Verhalten gegenüber der gegebenenfalls besonderen Situation von Menschen mit Behinderung sowie ein Verständnis von Behinderung als Wechselspiel zwischen Individuum und Umwelt und nicht als medizinisches Defizit werden ebenfalls erwartet.

In der Maßnahme dürfen nur solche Personen zum Einsatz kommen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer sich vor Einsatz in der Maßnahme von allen in der Maßnahme eingesetzten Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz vorlegen zu lassen. Dieses darf zum Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme für den Auftraggeber nicht älter sein als 3 Monate. Während der Tätigkeit der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters für den Auftraggeber hat der Auftragnehmer sich alle 3 Jahre ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Einsichtnahme ist - mit Einwilligung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters nach Artikel 6 und 7 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) - vom Auftragnehmer mit den Angaben zur Person der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Meldeadresse), dem Datum der Einsichtnahme, dem Ausstellungszeitpunkt des erweiterten Führungszeugnisses und der Feststellung zum Nichtvorliegen der oben genannten Straftaten zu dokumentieren und auf Verlangen dem Auftraggeber, dem REZ sowie dem Prüfdienst für Arbeitsmarktdienstleistungen vorzulegen. Für die Einholung der Einwilligung der Mitarbeiterinnen/ der Mitarbeiter hat der Auftragnehmer zu sorgen.

Personaleinsatz

Das für die Durchführung der Maßnahme erforderliche Personal ist im entsprechenden Umfang ab Maßnahmebeginn vorzuhalten. Dem Auftragnehmer wird die Möglichkeit eingeräumt, außerhalb der Maßnahme für andere als von dem Bedarfsträger zugewiesene Teilnehmende tätig zu sein. Für andere als vom Bedarfsträger zugewiesene Teilnehmende entstehende Kosten werden nicht erstattet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch, die von ihm zur Durchführung der Maßnahme angegebene Personalkapazität gemäß seinem Angebot ausschließlich für die Leistungserbringung einzusetzen. Die angebotenen Personalkapazitäten dürfen durch andere Tätigkeiten des Auftragnehmers nicht eingeschränkt werden.

Eine Vertretungsregelung ist unter anderen im Urlaubs- oder Krankheitsfall vom Auftragnehmer durchgängig sicherzustellen, so dass der geforderte Personalumfang eingehalten wird. Bei unvorhersehbaren Krankheitsausfällen ist bereits am 1. Tag eines Krankheitsfalls eine sinnvolle Maßnahmedurchführung sicherzustellen.

Bei einem ungeplanten Personalausfall (zum Beispiel Krankheit) von länger als 3 Wochen und im Urlaubsfall ist eine professionsgerechte Vertretung zu gewährleisten. Ausnahmegenehmigungen sind mit dem zuständigen Regionalen Einkaufszentrum (REZ) abzustimmen.

Nachweis des Personals

Der Nachweis des Personals hat mit dem Vordruck „P.1_Gesamtübersicht_Personaleinsatz“ nach Zuschlagserteilung, spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Maßnahmebeginn, gegenüber dem REZ zu erfolgen. Bei kurzfristigem Beginnstermin ist die Vorlage unmittelbar nach Zuschlagserteilung erforderlich.

Bei Personaländerungen während der Vertragslaufzeit hat der Nachweis des Personals durch den Auftragnehmer unverzüglich und vor Einsatz des Personals in der Maßnahme mit dem Vordruck P.1 zu erfolgen.

Der Auftragnehmer versichert mit der Abgabe des Vordrucks P.1, dass das gemeldete Personal quantitativ und qualitativ den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entspricht. Das REZ behält sich vor, den Einsatz des Personals abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen. Gleiches gilt für einen Personalwechsel während der Vertragslaufzeit.

Das tatsächlich in der Maßnahme eingesetzte Personal ist täglich namentlich in einer separaten Liste zu erfassen. Dabei ist der zeitliche Umfang zu dokumentieren. Für die rechtliche Zulässigkeit (gegebenenfalls durch Einholen einer Einwilligung des eingesetzten Personals und/oder Beteiligung der Personalvertretung) hat der Auftragnehmer zu sorgen. Diese Erfassungslisten sind auf Verlangen vorzulegen.

B.1.4.2 Besondere Regelungen

Voraussetzung für den Erfolg dieser Maßnahmen ist fachlich qualifiziertes und in der Berufsvorbereitung/Behindertenförderung beziehungsweise Ausbildung von jungen Menschen bzw. jungen Menschen mit Behinderungen erfahrenes Personal. Mindestens ein Viertel des in der Maßnahme eingesetzten Personals muss über Erfahrungen mit der Zielgruppe verfügen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das erfahrene Personal das eingesetzte Personal ohne die notwendige Erfahrung im Rahmen einer Patenschaft fachlich begleitet und im notwendigen Umfang unterstützt.

Dem Grundsatz der Kontinuität des Personals ist grundsätzlich durch fest angestellte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter Rechnung zu tragen.

Festangestellt bedeutet, dass die zwischen dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern geschlossenen Arbeitsverträge nicht einen geringeren Zeitraum als die vorgesehene Vertragslaufzeit umfassen dürfen. Beschäftigte auf Minijobbasis im Sinne des § 8 des Sozialgesetzbuchs Viertes Buch (SGB IV) gehören nicht zum fest angestellten Personal.

Die geforderten Personalkapazitäten für Lehrkräfte können durch Honorarkräfte oder sonstiges beim Auftragnehmer beschäftigtes Personal abgedeckt werden. Ausbilderinnen/Ausbilder müssen nur im ersten Maßnahmejahr zwingend festangestellt sein.

Bei einer Honorarkraft werden bei der Bemessung des Personaleinsatzes 25 % Vor- und Nacharbeitungszeit außerhalb der Maßnahme berücksichtigt.

Beim Einsatz von Honorarkräften hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass diese über die Zielrichtung der Maßnahme, die Besonderheiten der Zielgruppe sowie die fachliche Einbindung ihres Beitrags in das Gesamtkonzept informiert sind.

Der Personaleinsatz bemisst sich für die gesamte Maßnahme nach der im Leistungsverzeichnis/Losblatt festgelegten Platzzahl. Soweit in den weiteren Maßnahmejahren weniger Teilnehmende als ursprünglich im Leistungsverzeichnis/Losblatt genannt ihre Ausbildung absolvieren, kann das Personal ab dem 2. Maßnahmejahr reduziert werden.

Das einzusetzende Personal richtet sich dann nach der für die Vergütung maßgeblichen Teilnehmenden- bzw. Platzzahl.

Die vorzuhaltenden Personaleinsatz ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen. Der im Personaleinsatz abgebildete Wert „1“ entspricht einem Volumen von wöchentlich 39 Zeitstunden in der Maßnahme.

Soweit sich weniger als 80 % / 70 % / 60 % der Teilnehmenden im 2./3./4. Maßnahmejahr befinden, sind die sich als Differenz errechnenden freien Personalkapazitäten maßnahmebezogen einzusetzen. Für die Teilnehmenden, die ab dem 2. Ausbildungsjahr in kooperativer Form ausgebildet werden, kann der Anteil an Personalkapazitäten für Ausbilderinnen/Ausbilder entsprechend reduziert werden.

Personalunion ist bei entsprechender Qualifikation möglich. Ergeben sich aufgrund der Losgröße Vollzeitstellen in den einzelnen Bereichen, ist Personalunion nicht zugelassen.

Darüber hinaus sind Personalkapazitäten für administrative Aufgabe (zum Beispiel Verwaltung der Teilnehmenden, Fahrtkostenerstattung, technischer Support, Bereitstellung digitaler Maßnahmeninhalte) vorzuhalten.

Der Personaleinsatz bleibt bei einer Erweiterung bzw. einem Austausch eines Ausbildungsberufes gemäß § 25 der Vertragsbedingungen unberührt, soweit von den zuständigen Stellen oder in den Ausbildungsordnungen beziehungsweise Ausbildungsregelungen darüber hinaus keine höheren Anforderungen an den Personaleinsatz gestellt werden. Das Personal ist jedoch hinsichtlich der Qualifikation entsprechend des neuen Ausbildungsberufes anzupassen.

Soweit von den zuständigen Stellen oder in den Ausbildungsordnungen bzw. Ausbildungsregelungen darüber hinaus höhere Anforderungen an die Qualifikation oder den Personaleinsatz gestellt werden, sind diese zu erfüllen.

Bei der Sozialpädagogin / dem Sozialpädagogen wird ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik/-arbeit bzw. Soziale Arbeit, Heilpädagogik oder Rehabilitations-, Sonderpädagogik (Diplom, Bachelor oder Master) erwartet. Weitere Studienabschlüsse (Diplom, Bachelor, Master oder Magister Artium) mit den Ergänzungsfächern bzw. Studienschwerpunkten (Sozial-/Heil-) Pädagogik/Sozialarbeit oder Rehabilitations-, Sonderpädagogik oder Jugendhilfe werden ebenfalls zugelassen. Pädagoginnen/Pädagogen ohne die genannten Ergänzungsfächer bzw. Studienschwerpunkte müssen innerhalb der letzten 5 Jahre mindestens eine einjährige Berufserfahrung mit der Zielgruppe nachweisen. Ein Studium gilt als abgeschlossen, wenn der Erwerb der Berufsbefähigung (zum Beispiel staatliche Anerkennung) vorliegt. Ersatzweise werden auch staatlich anerkannte Erzieherinnen/Erzieher, Erzieherin/Erzieher – Jugend-/Heimerziehung, Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger jeweils mit einschlägiger Zusatzqualifikation und staatlich anerkannte Arbeitserzieherinnen/Arbeitserzieher zugelassen, soweit diese mindestens eine einjährige berufliche Erfahrung mit der Zielgruppe innerhalb der letzten 5 Jahre nachweisen. Zusatzqualifikationen werden als einschlägig anerkannt, wenn sie insgesamt mindestens 640 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) umfassen und folgende Aspekte beinhalten:

- Sozialpädagogik als ein Arbeitsfeld der Pädagogik,
- Grundlagen Psychologie,
- Praxis- und Methodenlehre der Sozialpädagogik,
- Förderpädagogik,
- Kommunikation und Gesprächsführung
- Medienpädagogik.

Eine einschlägige Zusatzqualifikation ist nicht erforderlich, wenn innerhalb der letzten 3 Jahre vor Einsatz in der Maßnahme mindestens 4 Monate rechtmäßig eine Tätigkeit in der Funktion einer Sozialpädagogin / eines Sozialpädagogen im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit (BA) ausgeübt wurde.

Bei der Lehrkraft wird ein abgeschlossenes Fachhoch-/Hochschulstudium erwartet. Für Lehrkräfte ohne pädagogisches Studium und weniger als einem Jahr pädagogischer Erfahrung wird zusätzlich eine mindestens 160 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) umfassende pädagogische Grundqualifizierung gefordert. Zeiten der Vorbereitung auf eine Ausbildereignungsprüfung vor Vertragsbeginn können angerechnet werden. Eine pädagogische Grundqualifizierung umfasst insbesondere

- pädagogische und didaktische Ansätze in der individuellen Förderung junger Menschen, wie
 - Grundlagen des Lernens,
 - zielgruppengerechtes Unterrichten,
 - Sichern von Lernerfolgen,
 - Umgang mit verhaltensauffälligen jungen Menschen,
- Umsetzung des Diversity Management,
- interdisziplinäres Arbeiten,
- Reflektion (Austausch und kollegiale Beratung und Coaching).

Ersatzweise wird eine abgeschlossene Fachschulausbildung (zum Beispiel Technikerin/Techniker), eine abgeschlossene Ausbildung zur Meisterin / zum Meister- oder zur Fachwirtin/ zum Fachwirt anerkannt.

Bei der Ausbilderin / dem Ausbilder wird die persönliche und fachliche Eignung nach §§ 28 ff BBiG / §§ 22 ff HwO erwartet. Grundsätzlich muss dieser über eine mindestens einjährige Erfahrung in der Anleitung bzw. Einarbeitung von Auszubildenden in dem Berufsfeld bzw. Ausbildungsberuf, in dem er ausbilden soll, verfügen. Die geforderte einjährige Erfahrung entfällt bei Vorliegen eines Abschlusses als Meisterin/Meister oder Technikerin/Techniker mit Ausbildereignungsprüfung oder Fachwirtin/Fachwirt mit Ausbildereignungsprüfung.

Berufserfahrung kann auch im Rahmen von berufsbezogenen Praktika mit einem regelmäßigen wöchentlichen Stundenumfang von mindestens 15 Stunden mit der Zielgruppe, außerhalb der Studien- und Ausbildungszeiten, erworben werden. Dies setzt keine Zahlung von Entgelt bzw. eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung voraus. Zeiten einer Berufsausbildung oder eines Studiums gelten nicht als Berufserfahrung.

Zur Sicherstellung der Qualität hat der Auftragnehmer die laufende Qualifizierung des eingesetzten Personals sicherzustellen. Die Inhalte müssen sich an den in der Maßnahme wahrzunehmenden Aufgaben orientieren. Es ist dem Auftragnehmer freigestellt, ob er selbst die Weiterbildung übernimmt oder diese Leistung bei Dritten einkauft. Je Vertragsjahr ist mindestens 1/3 des eingesetzten Personals im Umfang von mindestens drei Kalendertagen weiterzubilden. Dies ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Die Kosten für die Weiterbildung des Ausbildungs- und Betreuungspersonals sind in den Angebotspreis einzukalkulieren.

B.1.5 Räumlichkeiten und Ausstattung

B 1.5.1 Allgemeine Regelungen

Maßnahmeort

Der konkrete Maßnahmeort für die Durchführung ergibt sich aus dem Leistungsverzeichnis/Losblatt, dieser ist zwingend einzuhalten. Im Leistungsverzeichnis/Losblatt ist der Maßnahmeort jeweils beschrieben.

- Eine Stadt, ein Ort ohne zusätzliche Bezeichnung bedeutet, dass nur diese Stadt / dieser Ort Maßnahmeort ist.
- Der Zusatz „Stadtteil“ oder „Ortsteil“ bedeutet, dass als Maßnahmeort nur dieser Stadtteil/Ortsteil in Frage kommt (Beispiel: Stadtteil Stuttgart-Vaihingen).
- Der vorangestellte Zusatz einer (Beispiel: 23552 Lübeck) oder mehrerer Postleitzahlen (Beispiel: 23552, 23554 Lübeck) grenzt den Maßnahmeort auf dieses Gebiet der Stadt / des Ortes ein.
- Der Hinweis „AA“ vor der Ortsbezeichnung bedeutet, dass als Maßnahmeort jeder Ort innerhalb des gesamten Agenturbezirks in Frage kommt.
- Der Hinweis „DSt.“ vor der Ortsbezeichnung bedeutet, dass als Maßnahmeort jeder Ort innerhalb des Dienststellenbezirks (Zuständigkeitsbereich der Hauptagentur oder einer Geschäftsstelle innerhalb des Agenturbezirks) in Frage kommt.
- Der Hinweis „Jobcenter“ vor der Ortsbezeichnung bedeutet, dass als Maßnahmeort jeder Ort innerhalb des gesamten Zuständigkeitsbereichs des Jobcenters in Frage kommt.
- Der Hinweis „Lkr.“ vor der Ortsbezeichnung bedeutet, dass als Maßnahmeort jeder Ort innerhalb dieses Landkreises in Frage kommt.

Sind mehrere Maßnahmeorte angegeben, muss der Auftragnehmer einen oder mehrere als Maßnahmeort auswählen.

Sind mehrere Maßnahmeorte mit einem „und“ verbunden, muss der Auftragnehmer alle diese Maßnahmeorte vorhalten.

Sind mehrere Maßnahmeorte mit einem „oder“ verbunden, muss der Auftragnehmer einen Maßnahmeort auswählen.

Lage und Zugang

Die Räumlichkeiten des Auftragnehmers zur Durchführung der Maßnahme müssen für die Teilnehmenden ausgehend von einem Verkehrsknotenpunkt (wie zum Beispiel Hauptbahnhof, Busbahnhof) in angemessener Zeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein. Die Ausschilderung am Gebäude muss so angebracht sein, dass die Räumlichkeiten, in denen die Maßnahme durchgeführt wird, für die Teilnehmenden gut auffindbar sind.

Nachweis der Räumlichkeiten/Außengelände

Beträgt die Frist zwischen Zuschlag und Maßnahmebeginn mehr als 4 Wochen, ist der Vordruck R.1_Räumlichkeiten spätestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn beim zuständigen REZ und dem koordinierenden Bedarfsträger gemäß Leistungsverzeichnis/Losblatt einzureichen.

Beträgt die Frist zwischen Zuschlag und Maßnahmebeginn weniger als 4 Wochen ist spätestens 5 Arbeitstage nach Zuschlagserteilung der Vordruck R.1 beim zuständigen REZ und dem koordinierenden Bedarfsträger gemäß Leistungsverzeichnis/Losblatt einzureichen.

Bei Überschreiten der 4-Wochen-Frist beziehungsweise 5-Tages-Frist finden die §§ 9 und 10 der Vertragsbedingungen Anwendung.

Änderungen der Räumlichkeiten während der Vertragslaufzeit sind dem zuständigen REZ und dem koordinierenden Bedarfsträger gemäß Leistungsverzeichnis/Losblatt unverzüglich und vor Durchführung der Maßnahme in den neuen Räumlichkeiten mit dem Vordruck R.1 anzuzeigen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Räumlichkeiten 2 Wochen vor Maßnahmebeginn zu besichtigen sowie diese jederzeit während der Vertragslaufzeit, zu den üblichen Geschäftszeiten, gegebenenfalls zusammen mit dem Technischen Beratungsdienst, auf Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen. Bei Prüfungen der Maßnahme vor Ort hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Verlangen den aktuellen Raumbelungsplan unverzüglich vorzulegen.

Sächliche und räumliche Ausstattung

Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung haben ab Maßnahmebeginn dem Stand der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Der bauliche Zustand, die Sauberkeit und Hygiene der Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen müssen eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten. Der Auftraggeber behält sich vor, nach Ablauf einer von ihm zur Abhilfe gesetzten angemessenen Frist die Räumlichkeiten abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen. Gleiches gilt für einen Wechsel der Räumlichkeiten während der Vertragslaufzeit. Der Maßnahmebeginnstermin bleibt für den Auftragnehmer in jedem Fall verbindlich.

Für alle nachfolgenden räumlichen und ausstattungstechnischen Vorgaben gelten insbesondere folgende jeweils aktuelle Vorschriften/Empfehlungen:

- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) in Verbindung mit den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
- Vorschriften der zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungen
- Brandschutzbestimmungen
- jeweilige Landesbauordnung.

Für Zeiten beim Auftragnehmer ist dieser zudem im Sinne des Arbeitsschutzes den Teilnehmenden gegenüber verantwortlich für sichere Arbeitsumgebungen, Arbeitsmittel und Arbeitsbedingungen. Neben den Regelungen der Unfallversicherungen sind daher die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zum Arbeitsschutz (insbesondere ArbSchG, ArbStättV, BetrSichV, GefStoffV) zu beachten. In diesem Zusammenhang sind zum Beispiel regelmäßige Prüfungen der Betriebsmittel, Gefährdungsbeurteilungen und Unterweisungen durch-zuführen sowie – in Abhängigkeit von den Maßnahmeinhalten - gegebenenfalls geeignete Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung zu stellen.

Technische Ausstattung

Für die Teilnehmenden sind vernetzte PC-Arbeitsplätze mit Internetanschluss in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die gleichzeitige Nutzung eines PC-Arbeitsplatzes durch mehrere Teilnehmende ist ausgeschlossen. PC-Arbeitsplätze (PC, Bildschirm, Software und Drucker) müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Dafür müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:

- Ausstattung mit einer marktüblichen Office- und Anwendersoftware (zum Beispiel MS-Office, OpenOffice.org) in Verbindung mit einem vom herstellenden Unternehmen empfohlenem Betriebssystem
- Die für das Betriebssystem und die eingesetzte Office- und Anwendersoftware verwendete Hardware muss einen performanten und unterbrechungsfreien Betrieb gewährleisten.
- Ausreichende Internetanbindung, mit aktuellster Browserversion (HTML5-fähig; zum Beispiel Microsoft Edge oder Mozilla Firefox)
- externer Bildschirm mindestens Bildschirm 24 Zoll in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers
- Einhaltung elementarer Grundregeln bezüglich der IT-Sicherheit (zum Beispiel Verwendung von Firewalls, Einsatz von Virenskannern, regelmäßige Softwareupdates, Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu Themen der Informationssicherheit, Einsatz von Hard- und Software auf dem aktuellen Stand der Technik). Im Rahmen der Informationssicherheit muss der Auftragnehmer dafür Sorge tragen, dass geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen getroffen werden, um unerlaubte Systemzugriffe von außenstehenden Dritten zu unterbinden.

Die unten angegebene Ausstattung ist vorzuhalten, sofern für die Maßnahmedurchführung erforderlich:

- integrierte oder externe Kamera
- je Unterrichts-/Gruppenraum ein Farbdrucker
- je Standort ein Foto-Scanner
- Möglichkeiten zum Einlesen von mitgebrachten Speichermedien (zum Beispiel USB-Stick)
- Software zum Erstellen und Lesen von Dokumenten im aktuellen Microsoft-Office-Format (zum Beispiel docx, txt, xlsx, pptx)
- PDF-Generator, PDF-Reader
- Ausstattung mit einer Software für Videotelefonie

Der Auftragnehmer muss durch technische und organisatorische IT-Sicherheitsmaßnahmen dafür sorgen, dass unbefugte Dritte weder Kenntnis noch Zugriff auf schützenswerte Daten und Informationen erhalten.

Ferner ist bei der Kommunikation mit schützenswerten Geschäftsinformationen ein sicherer Übertragungsweg zu nutzen.

Unter Einhaltung dieser technischen Standards ist auch der Einsatz von Laptops mit einer Mindestgröße des Bildschirms von 15,4 Zoll zulässig, sofern ein Diebstahlschutz und eine Verschlüsselung gewährleistet sind.

Es ist sicherzustellen, dass die Teilnehmenden auf Wunsch die von ihnen erarbeiteten Aufgaben, Texte, Bewerbungsunterlagen und Ähnliches erforderlichenfalls in Farbe ausdrucken können.

Der Auftragnehmer stellt den Teilnehmenden zur Speicherung dieser erarbeiteten Dokumente jeweils einen USB-Stick zur Verfügung. Dieser verbleibt bei der teilnehmenden Person zur weiteren Verwendung und geht in ihr Eigentum über.

Die parallele Nutzbarkeit der Internetverbindung durch alle Maßnahmeteilnehmenden ist auch für datentrafficintensive Anwendungen sicherzustellen.

Vorhalten der Räumlichkeiten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm angebotenen Räumlichkeiten inklusive Ausstattung während der gesamten Dauer der Maßnahme vorzuhalten. Dem Auftragnehmer wird die Möglichkeit eingeräumt, die Räumlichkeiten außerhalb der Maßnahme für andere Zwecke zu nutzen. Eine anderweitige Nutzung darf keine Auswirkung auf die Vertragserfüllung haben.

Gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten

Die fachpraktische und theoretische Qualifizierung der Teilnehmenden hat zielgruppengerecht zu erfolgen. Die fachpraktische und theoretische Qualifizierung – sofern Bestandteil der Maßnahme – kann auch gemeinsam mit nicht von der BA geförderten Teilnehmenden erfolgen, wenn für die durch die BA geförderten Teilnehmenden insgesamt weiterhin die individuellen Förderbedarfe durch Unterweisung gewährleistet werden können. Der Personaleinsatz der jeweiligen Maßnahme – sofern vorgegeben – ist zwingend einzuhalten.

Barrierefreiheit

Sofern im Leistungsverzeichnis/Losblatt Barrierefreiheit gefordert ist, hat der Auftragnehmer ab Maßnahmebeginn laut Leistungsverzeichnis/Losblatt sicherzustellen, dass die einschlägigen Vorschriften zur Barrierefreiheit eingehalten werden und somit auch Teilnehmenden, die zum Beispiel im Rollstuhl fahren oder eine außergewöhnliche Gehbehinderung haben, gemäß den geltenden Vorschriften, der Zugang zur Bildungsstätte sowie zu den Unterrichts- und Sozialräumen selbständig möglich ist. Entsprechende Parkmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe zum behinderungsgerechten Zugang sind vorzuhalten. Es ist weiterhin sicherzustellen, dass behinderungsgerechte Toiletten gemäß der einschlägigen DIN im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

Soweit von den zuständigen Stellen oder in den Ausbildungsordnungen bzw. Ausbildungsregelungen darüber hinaus höhere Anforderungen an die räumliche und technische Ausstattung gestellt werden, sind diese zu erfüllen.

Die Durchführung der Ausbildung in einem Kooperations- bzw. Ausbildungsbetrieb ist nur möglich, sofern die Ausbildungsstätte eine wegen Art oder Schwere der Behinderung der teilnehmenden Person erforderliche Barrierefreiheit sicherstellt (siehe auch [B.1.9.2 Individuelle Leistungen außerhalb des Angebotspreises](#)).

Sofern besondere Hilfen notwendig sind, sind diese Leistungen individuell durch den Bedarfsträger zu prüfen.

B 1.5.2 Besondere Regelungen

Sächliche und räumliche Ausstattung

Zu den erforderlichen Räumlichkeiten gehören: Unterrichtsräume, Besprechungsräume, Übungsräume, Sozialräume und Werkstätten. Bei der Ausstattung muss auf die zunehmenden Anforderungen der Digitalisierung geachtet werden.

Der Auftragnehmer hat Unterrichtsräume in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung zu stellen. Unterrichtsräume sind Gruppenräume, in denen die theoretischen Lerninhalte vermittelt oder EDV-Unterweisungen durchgeführt werden. Die Unterrichtsräume verfügen über eine zeitgerechte Ausstattung, hierzu zählen insbesondere Beamer, Wandtafel, Flip-Chart und gegebenenfalls Lernsoftware. Darüber hinaus sind geeignete Medien zur Unterstützung der zu vermittelnde Inhalte vorzuhalten und einzusetzen. Diese müssen einen engen Bezug zur jeweiligen Zielsetzung der Maßnahme haben, die Lernfähigkeit der Teilnehmenden angemessen berücksichtigen und eine angenehme Lernatmosphäre schaffen.

Der Auftragnehmer stellt innerhalb seiner Räumlichkeiten sicher, dass die Teilnehmenden auch außerhalb der Unterrichtszeiten Gelegenheit haben, die vermittelten Inhalte selbständig zu üben. Die Nutzung der Räumlichkeiten für selbständiges Üben ist begrenzt auf die im Rahmen der Vertragserfüllung festgelegten Anwesenheitszeiten der in der Maßnahme beschäftigten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern.

Zusätzlich sind in ausreichender Zahl Besprechungsräume zur Verfügung zu stellen, in denen Einzelberatungen/Kleingruppengespräche durchgeführt werden können. Die Größe der Räume ist so zu bemessen, dass mindestens 8 Personen ausreichend Platz haben. Die Ausgestaltung der Räume hat den persönlichen Datenschutz und die Verschwiegenheit zu gewährleisten, sowie eine vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre zu schaffen.

Darüber hinaus sind Sozialräume im Rahmen der geltenden Vorschriften bereit zu stellen. Sie sollen zum Verweilen und zum Austauschen der jungen Menschen untereinander einladen, indem eine dem Personenkreis der Teilnehmenden entsprechende Gesprächsatmosphäre geschaffen wird. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass in den Sozialräumen auch Zeiten vor Beginn und nach Ende der BaE (zum Beispiel Wartezeiten auf öffentliche Verkehrsmittel) überbrückt werden können.

Für alle laut Leistungsverzeichnis/Losblatt geforderten Ausbildungsberufe sind ab dem jeweiligen Maßnahmebeginn durchgängig für die gesamte Maßnahmedauer berufsfeldbezogene Praxisräume/Werkstätten vorzuhalten.

Berufsfeldbezogene Praxisräume bzw. Werkstätten können in Ausnahmefällen bei einer Dritten / einem Dritten (das können zum Beispiel andere Bildungsträger oder auch Betriebe sein) zur temporären Nutzung angemietet werden. Bei Nutzung von Praxisräumen bzw. Werkstätten einer Dritten / eines Dritten ist mit diesem eine schriftliche Nutzungsvereinbarung (Ort, Zeit und Umfang) abzuschließen und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Qualifizierung der Teilnehmenden dieser Maßnahme separat von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern sowie gegebenenfalls eigenen Teilnehmenden der Dritten / des Dritten erfolgt. Die Betreuung der Teilnehmenden in den Praxisräumen liegt im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers und kann nicht an Dritte abgegeben werden. Der Auftragnehmer hat die Maßnahme dort selbst durchzuführen und zu betreuen. Die erforderlichen Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Lehrmittel müssen in den berufsfeldbezogenen Praxisräumen bzw. Werkstätten in ausreichendem Maß und funktionsfähigem Zustand vorhanden sein. Sie haben dem aktuellen technischen Stand zu entsprechen.

Bei einer Erweiterung bzw. einem Austausch eines Ausbildungsberufes gemäß § 25 der Vertragsbedingungen ist die sächliche, technische und räumliche Ausstattung entsprechend anzupassen.

Die Räumlichkeiten sind am Maßnahmeort zur Verfügung zu stellen. Bei räumlicher Trennung der Ausbildungsstätten innerhalb des im Leistungsverzeichnis/Losblatt angegebenen Maßnahmeortes erfolgt die Beförderung der Teilnehmenden zwischen diesen auf Kosten des Auftragnehmers.

Soweit von den zuständigen Stellen oder in den Ausbildungsordnungen bzw. Ausbildungsregelungen darüber hinaus höhere Anforderungen an die räumliche und technische Ausstattung gestellt werden, sind diese zu erfüllen.

Präsenzunterricht bildet aufgrund der Maßnahmespezifika die Regel. Unterricht bei nicht physischer Präsenz ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Beispiele dafür können sein: nicht wohnortnaher Blockunterricht, Montagearbeit, persönliche Voraussetzungen, die eine Teilnahme am Maßnahmeort bzw. auch an alternativen Lernorten nicht ermöglichen, et cetera.

Für Teilnehmende, die auf Grund der räumlichen Entfernung (zum Beispiel Blockunterricht; Montagearbeiten während der Ausbildung, Wohnort in ländlicher Region) oder persönlicher Bindungen nicht an den Unterstützungselementen des Auftragnehmers persönlich teilnehmen können, hat der Auftragnehmer auf Lösungsmöglichkeiten hinzuwirken. So kann zum Beispiel die Nutzung von Computerräumen in der Berufsschule initiiert werden, um den Stütz- und Förderunterricht in virtueller Form zu realisieren. Freie WLAN-Möglichkeiten im Umfeld der teilnehmenden Person sind zu erkunden und auf Realisierungsmöglichkeiten in Bezug auf die Umsetzung der festgelegten Bedarfe zu prüfen.

Eine Aufgabendurchführung an zusätzlichen Lernorten erfordert vorab das Einverständnis der beteiligten Akteure. Es bedarf der schriftlichen Einwilligung der teilnehmenden Person bzw. bei Minderjährigen, gegebenenfalls deren gesetzliche Vertreterin / gesetzlicher Vertreter bzw. bei Minderjährigen der Eltern/Erziehungsberechtigten, eine bedarfsbezogene Unterstützung an alternativen Lernorten durchzuführen sowie der schriftlichen Einwilligung über die Art der Durchführung der Unterstützung. Dabei sind der Lernort und die Art der Unterstützung konkret aufzuführen (siehe auch [B.1.6 Datenschutzrechtliche Regelungen](#)).

Der Auftragnehmer hat der teilnehmenden Person in diesem Zeitraum einen Laptop zur Verfügung zu stellen, um die bedarfsbezogenen Unterstützungselemente bei nicht physischer Präsenz durchführen zu können. Voraussetzung hierfür ist, dass die teilnehmende Person die technischen Voraussetzungen zur Nutzung realisieren kann. Unterstützend in Bezug auf die Realisierung der festgelegten Bedarfe bei nicht physischer Anwesenheit können Kommunikationstools unter Beachtung der DSGVO (siehe [B.1.6 Datenschutzrechtliche Regelungen](#)) genutzt werden.

Die teilnehmende Person, der ein Laptop überlassen wird, ist durch den Auftragnehmer zu schulen in Bezug auf die rechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von Daten (Darstellung des Datenschutzgesetzes et cetera) wie auch in Bezug auf die Handhabung der Hard- und Software. Die vorgenommene Schulung ist zu dokumentieren und vom Auftragnehmer und der teilnehmenden Person zu unterzeichnen.

Der Auftragnehmer hat mit der teilnehmenden Person eine Überlassungsvereinbarung abzuschließen, dass der überlassene Laptop ausschließlich für die Umsetzung von Maßnahmeninhalten genutzt wird. Eine Einsichtsmöglichkeit des Auftragnehmers während der Überlassung außerhalb der Umsetzung von Unterstützungselementen der BaE ist auszuschließen.

In der Überlassungsvereinbarung sind auch Regelungen zur Haftung zu treffen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Unterstützung in Bezug auf die nicht physische Präsenz die Anforderungen des Punktes B.1.6 zum Datenschutz umzusetzen. Gleiches gilt für die Verwendung von Kommunikationstools.

Technische Ausstattung

Der Auftragnehmer stellt für jeden PC-Arbeitsplatz, sowie für jeden gegebenenfalls zusätzlich zur Verfügung gestellten Laptop für die Dauer der Maßnahmeteilnahme ein Headset zur Verfügung. Aufgrund der Nutzung durch wechselnde Teilnehmende sind die Hygienevorschriften zu beachten.

Es sind PC-Arbeitsplätze im Umfang von 50 % der Platzzahl nach dem Leistungsverzeichnis/Losblatt für Unterweisungen in einem separaten EDV-Unterrichtsraum einzurichten. Dabei ist sicherzustellen, dass nicht mehr als eine teilnehmende Person an einem PC-Arbeitsplatz sitzt. Mindestens die Hälfte dieser PC-Arbeitsplätze sind als Laptops inklusive entsprechender Laptoptasche zur Verfügung zu stellen und mit einem ausreichend großen separaten Monitor zu versehen.

Weitere PC-Arbeitsplätze im Umfang von 1/6 der Platzzahl nach dem Leistungsverzeichnis/Losblatt sind für das selbständige Üben der Teilnehmenden in Übungsräumen vorzuhalten, die in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung zu stellen sind. Ergeben sich bei diesen Berechnungen Bruchteile, ist aufzurunden. Die Nutzung der Übungsräume ist begrenzt auf die Anwesenheitszeiten des in der Maßnahme eingesetzten Personals.

Zur Erstellung von Videosequenzen (siehe [B.2.8 Berufliche Eingliederung](#)) ist eine geeignete Ausstattung bereitzustellen.

Um den Anforderungen an das Kommunikationsverhalten der jungen Menschen zu entsprechen und den Austausch der jungen Menschen untereinander zu fördern, soll in den Sozialräumen WLAN kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Es ist diesbezüglich auf die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) zu achten.

B.1.6 Datenschutzrechtliche Regelungen

B.1.6.1 Allgemeine Regelungen

Der Auftragnehmer hat die Bestimmungen der DSGVO zu beachten und in der Maßnahme umzusetzen.

Die Nutzung von Clouds ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Es ist technisch und/oder organisatorisch sichergestellt, dass keine personenbezogenen Daten (insbesondere Namen, Geburts- und Adressdaten) unverschlüsselt in Clouds abgespeichert werden. Dies kann insbesondere durch eine Pseudonymisierung der Daten, beispielsweise durch eine nichtzuordenbare Verwendung von Teilnehmendenummern, erfolgen, sofern der dazugehörige Schlüssel (zum Beispiel Zuordnungstabelle) gesondert aufbewahrt und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Unbefugter geschützt wird.
- Wenn solche pseudonymisierten personenbezogenen Daten in Clouds gespeichert bzw. bei Nutzung von Online-Kommunikationstools verwendet werden, ist sicherzustellen, dass die Daten der Teilnehmenden grundsätzlich nur auf einer eigenen Plattform des Auftragnehmers gespeichert werden und nur im Ausnahmefall auf einer Plattform Dritter. Eingesetzte Server müssen sich in beiden Fällen in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) oder in einem Vertragsstaat im Sinne des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) befinden. Ist im Ausnahmefall eine Nutzung von Dritten als Dienstleister erforderlich, so sind die Teilnehmenden hierüber gesondert zu informieren.
- Der Einsatz von Clouds von Anbietern aus einem Mitgliedstaat des EWR ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass der Auftragnehmer die Herrschaft über die Daten und die Kommunikationswege behält.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, den Nachweis zu erbringen, dass eine bestimmte Anwendung die datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechend der **Orientierungshilfe** der / des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) zum Cloud Computing unter <https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Orientierungshilfen/Artikel/OHCloudComputing.html> erfüllt. Dieses könnte zum Beispiel durch eine vorzuhaltende Eigenerklärung (Datenschutz-Folgenabschätzung) durch Datenschutzbeauftragte des Auftragnehmers erfolgen, welche sich inhaltlich an der ISO 29134 orientiert und aktuelle Bewertungen der Datenschutzaufsichtsbehörden aufgreift. Des Weiteren könnte dieses auch durch Stellungnahmen der Aufsichtsbehörden (auf Bundesebene = BfDI, auf Landesebene - der/die Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit = LfDI) oder zertifizierte Prüfeinrichtungen erfolgen.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 33 DSGVO hingewiesen. Es wird ebenfalls auf die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person gemäß Artikel 34 DSGVO hingewiesen.

Die Nutzung von sogenannten Messenger-Diensten muss der DSGVO entsprechen.

Bei der Nutzung von Kommunikationstools sind durch den Auftragnehmer folgende Anforderungen umzusetzen:

- Daten sind zu löschen, wenn sie für die Aufgabenerledigung nicht oder nicht länger erforderlich sind. Dies bedeutet für die Speicherung von Lernverläufen und/oder Videoaufnahmen, dass sie unmittelbar nach Beendigung der Kommunikation zu löschen sind. Im Übrigen dürfen alle weiteren verarbeiteten Daten grundsätzlich nur solange gespeichert werden, wie sie für ordnungsgemäße Rechnungslegungen gegenüber dem Auftraggeber erforderlich sind (zum Beispiel Teilnahmenachweis). Abschließend bleiben die gegebenenfalls vertraglich vereinbarten Löschrufen erhalten.
- Eine Nutzung von Online-Kommunikationstools soll grundsätzlich im Sinne von „On-Premises-Lösungen“ erfolgen. Das bedeutet, dass der Auftragnehmer die Software in eigener Verantwortung auf eigener Hardware, regelmäßig durch die Nutzung eines eigenen oder angemieteten allein ihm zugänglichen Servers, verwendet. Der Ort der Verarbeitung von Daten – und damit der Standort der Hardware – muss dabei in der BRD oder in einem Vertragsstaat im Sinne des Abkommens über den EWR liegen.
- Ist im Ausnahmefall eine Nutzung von Dritten als Dienstleister erforderlich, so sind die Teilnehmenden hierüber gesondert zu informieren und die notwendigen Einwilligungserklärungen zu konkretisieren.
- Video- und Tonaufnahmen sowie die Bearbeitung personenbezogener beziehungsweise -beziehbarer Themen auf digitalem Wege sind nur mit vorheriger Einwilligung der teilnehmenden Person erlaubt.

Die Teilnehmenden sind über ihre Rechte aus den Artikeln 13 bis 21 DSGVO zu informieren. Für die Auskunftserteilung, die sich auf die Umsetzung bezieht, ist der Auftragnehmer zuständig. Entsprechendes gilt für die Berichtigung und Löschung von Daten. Im Übrigen ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber bei der Erfüllung der Betroffenenrechte zu unterstützen.

Es liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers, Einwilligungserklärungen individuell, konkret auf die Situation bezogen sowie datenschutzkonform zu erstellen.

Für Einwilligungserklärungen von Teilnehmenden sind durch den Auftragnehmer mindestens folgende Anforderungen zu beachten:

- Die Erklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten muss immer konkret erfolgen und umfasst alle Punkte der Verarbeitung und der Speicherung dieser Daten.
- Bei der Mediennutzung (zum Beispiel Kommunikationstools) muss klargestellt werden, ob eine On-Premises-Lösung vorgesehen ist oder inwieweit im Ausnahmefall Dritte für die Dienstleistung genutzt werden.
- Die Einwilligung muss widerrufen werden können. Auf den Widerruf und auf die Art des Widerrufs sowie die Konsequenzen (Löschung bzw. Einschränkung in der Verarbeitung von Daten (Artikel 18 DSGVO) et cetera) muss konkret hingewiesen werden.
- Die Einwilligung sollte grundsätzlich alle Betroffenenrechte aus der DSGVO umfassen.
- Die Einwilligung bedarf der Schriftform. Sie muss protokolliert bzw. dokumentiert und durch den Auftragnehmer sicher aufbewahrt werden.
- Die Einwilligung ist von der teilnehmenden Person zu unterzeichnen.
- Sofern für den Auftragnehmer Anhaltspunkte gegeben sind, dass minderjährige Teilnehmende nicht fähig sind, Bedeutung und Tragweite ihrer Einwilligungserklärung zu erfassen, und/oder dass ihnen nicht bewusst ist, durch die Erklärung eine Einwilligung abzugeben, ist eine Einwilligung durch die gesetzlichen Vertreter dieser minderjährigen Teilnehmenden erforderlich.

Sofern den Teilnehmenden für die Dauer der Maßnahme mobile Hardware zur Verfügung gestellt wird, ist eine Speicherung der eigenen Daten auf dieser oder dem eigenen USB-Stick zulässig. Dies gilt nicht für Daten anderer Teilnehmender, die beispielsweise im Rahmen einer gemeinsamen Kommunikation angefallen sind.

Video- und Tonaufnahmen dürfen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Personenbezogene Aufnahmen (Video-/Tonaufnahmen) und Inhalte sind vom Auftragnehmer unverzüglich nach Abschluss des jeweils damit verbundenen Maßnahmeninhalts zu löschen. Dies bedeutet für die Speicherung dieser Daten, dass sie unmittelbar nach Beendigung der Kommunikation von allgemein zugänglichen Speicherorten endgültig zu löschen sind.

Bei Maßnahmeninhalten, die in der Gruppe durchgeführt werden, hat der Auftragnehmer strikt auf Einhaltung des Datenschutzes und Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Teilnehmenden zu achten. In diesem Zusammenhang sind ausschließlich anonymisierte Beispiele vor der Gruppe aufzugreifen, die keinen Rückschluss auf Teilnehmende zulassen.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Teilnehmende keine Daten von anderen Teilnehmenden zur Kenntnis nehmen können.

Nach Ende der Nutzung der mobilen Hardware durch die teilnehmende Person sind deren vorhandene Daten und Aufzeichnungen vom Auftragnehmer unverzüglich und endgültig zu löschen. Die Aufbewahrungsfrist findet hier keine Anwendung.

Im Rahmen von Einzelgesprächen bedarf die Bearbeitung von Themen, die das informationelle Selbstbestimmungsrecht tangieren, der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der teilnehmenden Person. Das Einverständnis kann von der teilnehmenden Person jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

B.1.6.2 Besondere Regelungen

Zur Verfügung gestellte mobile Hardware ist durch den Auftragnehmer wie folgt technisch zu sichern:

- Diebstahlschutz
- Zugangscode bzw. Passwortschutz (individuelles, von den Teilnehmenden selbst festzulegendes Passwort)
- automatischer Passwortwechsel alle 90 Tage
- Installation eines aktiven Bildschirmschoners mit Kennwortschutz
- Passwortschutz zu dem Internetzugang
- Überprüfung von externen Ausgabemedien auf Viren
- aktuelles Virenschutzprogramm
- Reglementierung der Zugriffsmöglichkeit auf das Betriebssystem des zentralen Netzwerkes des Auftragnehmers.

Da die mobile Hardware im Verlauf der Maßnahme durch verschiedene Nutzende bedient wird, dürfen bei einem Wechsel der nutzenden Person keinerlei Daten auf dem Gerät verbleiben. Vor einem Wechsel der nutzenden Person ist es notwendig, gespeicherte Daten/Sitzungsdaten/Footprints/ et cetera. der vorher nutzenden Person zu löschen (Browser-Historie, Suchverläufe in Apps, Leeren des App-Caches und Zurücksetzen des Dateisystems auf den ursprünglichen Zustand), damit keinerlei „Spuren“ mehr ersichtlich sind.

B 1.7 Hinweise zur Durchführung

Diversity Management und Gewaltschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen des Diversity Managements die Vielfalt (unter anderem Geschlecht, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität) sowie die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen der Teilnehmenden zu berücksichtigen und wertzuschätzen. Bei der Durchführung der Maßnahme soll eine produktive Gesamtatmosphäre erreicht, soziale Diskriminierung von Minderheiten verhindert und die Chancengleichheit verbessert werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Missbrauch, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, zu treffen.

Bekanntgabe Bankverbindung und Kontaktperson

Spätestens 5 Arbeitstage nach Zuschlagerteilung hat der Auftragnehmer den Vordruck „F.8_Erhebungsbogen_Bankverbindung_und_Kontaktperson“ beim zuständigen Bedarfsträger einzureichen. Änderungen der Bankverbindung und/oder der Kontaktperson sind ebenfalls mit diesem Vordruck unverzüglich bekannt zu geben.

Einreichung Trägerzulassung

5 Arbeitstage vor Maßnahmebeginn – spätestens jedoch zum Maßnahmebeginn – hat der Auftragnehmer die gültige Trägerzulassung (§ 178 SGB III) beim zuständigen Bedarfsträger einzureichen. Sollte die Gültigkeit vor Vertragsende ablaufen, ist die neue Zulassung dem Bedarfsträger unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Informationen zum Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Nach dem IfSG müssen in Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden, sowohl das Betreuungspersonal als auch die Teilnehmenden einen Nachweis über ihre Masernschutzimpfung oder -immunität vorlegen. Diese Regelung gilt für Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren wurden.

Auftragnehmer in deren Einrichtungen arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für junge Menschen durchgeführt werden, zählen als Ausbildungseinrichtungen zu den „Gemeinschaftseinrichtungen“ im Sinne des § 33 IfSG, wenn dort überwiegend minderjährige Personen betreut werden. Bei der Betrachtung ist nicht nur auf die jeweilige arbeitsmarktpolitische Maßnahme und deren potenzielle Teilnehmende abzustellen, vielmehr sind alle in der Einrichtung betreuten Personen zu berücksichtigen, d. h. auch Personen in Maßnahmen anderer Leistungsträger.

Der Auftragnehmer hat nach der Zuschlagserteilung dem Bedarfsträger mitzuteilen, ob seine Einrichtung unter § 33 IfSG fällt.

Informationsmaterial

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer Flyer für potenzielle Teilnehmende nach gemeinsamer Abstimmung des Bedarfs in Printform unentgeltlich zur Verfügung. Muster stehen im Internet auf der Homepage der BA unter www.arbeitsagentur.de > [Institutionen](#) > [Ausschreibungen für Arbeitsmarktdienstleistungen](#) > [Vordrucke für die Vertragsausführung "Standard"](#) > [Bereich "Außerbetriebliche Ausbildung \(BaE\) – kooperatives und integratives Modell nach §§ 76ff SGB III"](#) zum Download zur Verfügung. Der Auftragnehmer hat für den Flyer ein Einlegeblatt mit Informationen zur Weitergabe an potentielle Teilnehmende zu erstellen und dem Bedarfsträger in Print- und elektronischer Form spätestens 3 Wochen nach Zuschlagserteilung sowie jeweils spätestens 8 Wochen vor Beginn der Optionszeiträume zur Verfügung zu stellen.

Ausgehend von der Gesamtplatzzahl sind für jeden Platz 3 Exemplare des Einlegeblattes für potentielle Teilnehmende in Printform bereitzustellen.

Das Einlegeblatt darf nur zusammen mit dem bundeseinheitlichen Flyer ausgegeben werden.

Die redaktionelle Verantwortung für das Einlegeblatt obliegt dem Auftragnehmer. Folgende inhaltliche und technische Vorgaben sind einzuhalten:

Inhaltliche Vorgaben:

In dem Einlegeblatt müssen die Maßnahmeart „außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE)“, das Logo des Auftraggebers sowie die regional zuständige Dienststelle des Auftraggebers enthalten sein. Darüber hinaus soll das Einlegeblatt ausschließlich Informationen zu maßnahmespezifischen Besonderheiten (zum Beispiel vorgelagerte Ausbildungsberufe/Berufsfelder), zu den auftragnehmerseitigen Kontaktdaten, Standorten und Kontaktpersonen sowie eine Wegbeschreibung zur Kontaktadresse am jeweiligen Maßnahmeort enthalten.

Wenn die Einrichtung des Auftragnehmers unter § 33 IfSG fällt, ist ein Hinweis aufzunehmen, dass Teilnehmende einen Masernschutz bzw. einen entsprechenden Immunitätsnachweis beim Auftragnehmer vorlegen.

Technische Vorgaben:

Das Einlegeblatt ist im Format DIN lang (105 x 210 mm) zu produzieren (Vorder- und Rückseite). Der Druck muss 4-farbig/beidseitig erfolgen (Papier 135 g/m² Bilderdruck glänzend holzfrei weiß). Die Maß-/Typografie-/Farb- und Layoutvorgaben gemäß dem Corporate Design der Bundesagentur für Arbeit (BA) sind einzuhalten. Die in der Vorlage positionierte Dachmarke der BA ist durch das Logo des jeweiligen Bedarfsträgers zu ersetzen. Zur optimierten Umsetzung stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine entsprechende Word- bzw. InDesign Vorlage auf der Homepage der BA unter

www.arbeitsagentur.de > [Institutionen](#) > [Ausschreibungen für Arbeitsmarktdienstleistungen](#) > [Vordrucke für die Vertragsausführung "Standard"](#) > [Bereich "Außerbetriebliche Ausbildung \(BaE\) – kooperatives und integratives Modell nach §§ 76ff SGB III"](#) zum Download zur Verfügung.

Erreichbarkeit//Maßnahmedurchführung

Spätestens 2 Wochen vor dem Maßnahmebeginn, muss der Auftragnehmer über ein Büro am Maßnahmeort persönlich erreichbar sein. Das Büro ist in dieser Zeit an mindestens 3 Werktagen pro Woche in der Zeit von 09.00 bis 18.00 Uhr mit einer Fachkraft zu besetzen, die in der Maßnahme auch zum Einsatz kommt. Die telefonische Erreichbarkeit ist nicht ausreichend.

Diese Fachkraft muss fundierte Kenntnisse über die Maßnahmeinhalte besitzen und über Erfahrungen mit der jeweiligen Zielgruppe verfügen. Sie berät nach Bedarf (potenzielle) Teilnehmende, gegebenenfalls deren gesetzliche Vertreterin / gesetzlichen Vertreter und soweit gewünscht bei Minderjährigen deren Eltern/Erziehungsberechtigte, sowie interessierte Betriebe über das Maßnahmeangebot. Hierzu ist entsprechendes Informationsmaterial vorzuhalten und aktiv anzubieten.

Während der Maßnahmedurchführung hat der Auftragnehmer von Montag bis Freitag zu den üblichen Geschäftszeiten die telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen. Darüber hinaus ist die Möglichkeit zu eröffnen, telefonische oder elektronische Nachrichten zu hinterlassen. Termine für persönliche Gespräche sind nach Vereinbarung anzubieten und die Gespräche bei Bedarf kurzfristig durchzuführen.

Teilnahme an der Maßnahme

Die Ausbildungsberufe, die entsprechende Ausbildungsdauer, die geforderten Maßnahmestandorte und die Anzahl der einzurichtenden Ausbildungsplätze sind dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen.

Hinsichtlich der Verteilung der Platzzahl auf die Ausbildungsberufe besteht für den Auftraggeber die Möglichkeit, die im Leistungsverzeichnis/Losblatt getroffene Festlegung den geänderten Bedingungen des Ausbildungsmarktes anzupassen.

Der Bedarfsträger teilt dies bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bzw. unmittelbar nach Zuschlagserteilung, wenn die Maßnahme früher als in 4 Wochen nach Zuschlagserteilung beginnt, dem Auftragnehmer mit.

Gesamtzahl der Plätze pro Maßnahme	Anzahl der verschiebbaren Plätze
Bis 7	2
8-11	3
12-17	4
18-23	5
24-29	6 usw.

Bei einer Erweiterung bzw. Austausch eines Ausbildungsberufes gemäß § 25 der Vertragsbedingungen muss es sich um einen Ausbildungsberuf nach §§ 4, 5 Absatz 2 ff BBiG / §§ 25, 26 Absatz 2 ff HwO – allgemeine Berufsausbildung einschließlich Stufenausbildung – bzw. § 66 BBiG / § 42r HwO (§ 42m HwO a.F.) („Werker-ausbildung“ bzw. „Fachpraktiker“ ausschließlich für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 19 SGB III) handeln.

Eine Zuweisung/Maßnahmeangebot mehrerer in Teilzeit Teilnehmender auf einen Platz erfolgt nicht.

Der Auftragnehmer darf in seiner Maßnahme nur solche Teilnehmenden aufnehmen, für die der zuständige Bedarfsträger zuvor das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen festgestellt und das Maßnahmeangebot unterbreitet hat sowie die Meldung der Kontaktdaten der teilnehmenden Person über EMAW im SGB III-Bereich bzw. die Übermittlung der Kontaktdaten der teilnehmenden Person im SGB II-Bereich erfolgt.

Die Zuweisung / das Maßnahmeangebot der Teilnehmenden durch den Bedarfsträger erfolgt im Regelfall unmittelbar nach Zuschlag.

Das Vorhalten einer Ausbildung nach § 66 BBiG/ § 42r HwO (§ 42m HwO a.F.) („Fachpraktiker“ bzw. „Werker-ausbildung“) schließt eine Zuweisung / ein Maßnahmeangebot für die Vollausbildung in diesem Beruf mit ein. Sollte keine Einschränkung auf bestimmte Fachrichtungen vorgegeben sein, ist sicherzustellen, dass alle Fachrichtungen abgedeckt werden können.

Sollte sich im Maßnahmenverlauf herausstellen, dass einzelne Teilnehmende den fachlichen Anforderungen der angestrebten Ausbildung trotz intensiver Unterstützung nicht entsprechen können, hat der Auftragnehmer eine Abstimmung mit dem Bedarfsträger herbeizuführen.

Sofern dem angestrebten Ausbildungsberuf in der Ausbildungsordnung weitere Ausbildungsberufe mit kürzerer Ausbildungsdauer (gestufte Ausbildungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 BBiG / § 26 Absatz 2 Nummer 1 HwO) zugeordnet sein sollten, ist unter Einbeziehung der teilnehmenden Person zu klären, ob eine Umstellung des bisherigen Ausbildungsvertrages in einen dieser Ausbildungsberufe sinnvoll ist. Dies setzt in jedem Fall das Einverständnis der teilnehmenden Person zur erforderlichen Vertragsänderung voraus. Der Bildungsträger ist in diesen Fällen verpflichtet, die Inhalte des neuen Ausbildungsberufes zu vermitteln.

Bei positiver Entwicklung der teilnehmenden Person ist der vorzeitige Übergang aus einer Ausbildung gemäß § 66 BBiG / § 42r HwO (§ 42m HwO alte Fassung) („Fachpraktiker“ bzw. „Werker-ausbildung“) in die entsprechende Vollausbildung nach §§ 4, 5 Absatz 2 ff BBiG / §§ 25, 26 Absatz 2 HwO in Abstimmung mit dem jeweiligen Bedarfsträger zu gewährleisten. Der für diese teilnehmende Person gewährte Monatspreis bleibt unverändert (siehe § 23 der Vertragsbedingungen). Bei den zuständigen Stellen ist daraufhin zu wirken, dass Zeiten der Ausbildung nach § 66 BBiG / § 42r HwO (§ 42m HwO alte Fassung) angerechnet werden.

Eine Ablehnung einer vom Bedarfsträger benannten teilnehmenden Person durch den Auftragnehmer ist nicht möglich – mit einer Ausnahme: Es ist Auftragnehmern, die unter § 33 IfSG fallen, erlaubt, Teilnehmende, die keinen Masernimpfschutz oder Masernimmunitätsnachweis vorlegen können und ein Nachholen des Impfschutzes ablehnen, abzuweisen, da sie sonst gegen das IfSG verstoßen.

Der Auftragnehmer informiert den Bedarfsträger unverzüglich, wenn er eine teilnehmende Person ablehnt. Die Beraterin / der Berater der Agentur für Arbeit bzw. die Integrationsfachkraft des Jobcenters dokumentiert den Sachverhalt in dem zuständigen Fachverfahren. Im Rahmen eines zeitnahen Beratungsgesprächs mit der teilnehmenden Person werden die weiteren Schritte individuell abgestimmt.

Mit Wirkung ab Maßeintritt ist zwischen der teilnehmenden Person und dem Auftragnehmer der BaE ein Ausbildungsvertrag entsprechend BBiG/HwO über die gesamte Dauer der Ausbildung abzuschließen.

Die Vertragsbedingungen sind so zu gestalten, dass ein Übergang in eine betriebliche Berufsausbildung jederzeit möglich ist. Der Übergang in die betriebliche Ausbildung ist jederzeit möglich, sofern die zuständige Stelle die Ausbildungszeit anrechnet.

Der Auftragnehmer hat unverzüglich nach Zuschlagserteilung eine Bescheinigung über die Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal gemäß §§ 27 ff BBiG / §§ 21 ff HwO bei der zuständigen Stelle zu beantragen, die alle im Leistungsverzeichnis/Losblatt genannten Ausbildungsberufe umfasst. Diese Bescheinigung ist nach Ausstellung durch die zuständige Stelle, spätestens 3 Werktagen vor dem im Leistungsverzeichnis/Losblatt genannten Ausbildungsbeginn dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen.

Folgen einer verspäteten Vorlage sind insbesondere § 30 der Vertragsbedingungen zu entnehmen.

Unterschriebene Ausbildungsverträge sind in Kopie unverzüglich (spätestens 6 Wochen nach Ausbildungsbeginn der teilnehmenden Person) dem Bedarfsträger vorzulegen. Alternativ ist die Vertragsabfassung gemäß § 11 BBiG auch in elektronischer Form möglich. Bei der elektronischen Variante ist die Vertragsabfassung in Textform sowie der Empfangsnachweis einzureichen. Die von der zuständigen Stelle eingetragenen Ausbildungsverträge müssen zeitnah (spätestens zwölf Wochen) nach Ausbildungsbeginn an den Bedarfsträger nachgereicht werden. Dabei ist zu beachten, dass in der 12 Wochen-Frist die Zeit, die die Kammern zur Prüfung der Unterlagen und Eintragung des Vertrages benötigen, bereits inkludiert ist. Die Übermittlung des unterschriebenen Vertrages soll für den SGB III-Bereich über EMAW erfolgen.

Folgen einer verspäteten Vorlage sind insbesondere § 30 der Vertragsbedingungen zu entnehmen.

Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der sich aus dem Ausbildungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten der teilnehmenden Person zu überwachen. Verstößt die teilnehmende Person gegen Pflichten, ist der Auftragnehmer gehalten, arbeitsrechtliche Schritte einzuleiten. Hierbei sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Der Auftragnehmer und gegebenenfalls der Kooperationsbetrieb haben während der gesamten Vertragslaufzeit die aktuell gültigen Ausbildungsordnungen/Ausbildungsregelungen der einzelnen Ausbildungen inklusive der gegebenenfalls länderspezifischen Besonderheiten/Regelungen anzuwenden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig Vermittlungsaktivitäten für einen möglichst frühzeitigen Übergang in betriebliche Berufsausbildung einzuleiten und - sofern dies noch nicht möglich sein sollte - geeignete Kooperationsbetriebe für die Fortsetzung der Ausbildung in kooperativer Form zu akquirieren.

Vor Übergang auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz klärt der Auftragnehmer mit dem Bedarfsträger den weiteren Unterstützungsbedarf der teilnehmenden Person zur Sicherung des Ausbildungserfolges ab. Im Rahmen der fortgeführten Betreuung unterstützt der Auftragnehmer die teilnehmende Person beim erfolgreichen Abschluss der betrieblichen Ausbildung und dem anschließenden Übergang in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Sofern ein direkter Übergang in betriebliche Berufsausbildung noch nicht möglich ist, kann die Ausbildung entsprechend des Unterstützungsbedarfs einzelner Teilnehmender als Zwischenziel ab dem 2. Ausbildungsjahr in kooperativer Form umgesetzt werden.

Die Teilnehmenden bleiben auch bei einer Umsetzung der Ausbildung in kooperativer Form ab dem 2. Ausbildungsjahr durchgängig Teilnehmende dieser integrativen BaE.

Es dürfen nur Kooperationsbetriebe akquiriert werden, welche die Eignung nach §§ 27 ff BBiG / §§ 21 ff HwO besitzen und in der Lage sind, den besonderen Belangen der Teilnehmenden gerecht zu werden. Der Auftragnehmer hat dem zuständigen Bedarfsträger (Agentur für Arbeit bzw. Jobcenter) vor Abschluss eines Kooperationsvertrages den vorgesehenen Kooperationsbetrieb anzuzeigen.

Kooperationsbetriebe müssen zudem ihre grundsätzliche Bereitschaft erklären, die teilnehmende Person – sofern die Ausbildungsdauer es zulässt – im folgenden Ausbildungsjahr in ein betriebliches Auszubildendenverhältnis zu übernehmen und dürfen ihre übliche betriebliche Ausbildungskapazität durch diesen Kooperationsvertrag nicht reduzieren. Sofern die angestrebte Übernahme in ein betriebliches Auszubildendenverhältnis im Kooperationsbetrieb nicht erfolgt und ein anderweitiger Übergang in betriebliche Ausbildung möglich ist, kann eine Kündigung des Kooperationsvertrages durch den Auftragnehmer erfolgen.

Die Kooperationsbetriebe müssen sich grundsätzlich am Maßnahmeort befinden. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, müssen die Kooperationsbetriebe ausgehend vom Wohnsitz der teilnehmenden Person im Rahmen der Zumutbarkeitsregelungen gemäß § 140 SGB III erreichbar sein. Dies ist mit der jeweiligen Beraterin / dem jeweiligen Berater / der jeweiligen Integrationsfachkraft des zuständigen Bedarfsträgers abzustimmen.

Kooperationspartnerin/Kooperationspartner kann auch ein Ausbildungsverbund sein, nicht aber der Auftragnehmer selbst oder ein Tochter-/Mutter-/Schwesterunternehmen (Legaldefinition § 290 Absatz 1 HGB) oder ein Unternehmen, welches mit dem Auftragnehmer rechtlich, wirtschaftlich oder persönlich verflochten ist.

Beim Übergang in das kooperative Modell schließt der Auftragnehmer zusätzlich zum Berufsausbildungsvertrag einen Kooperationsvertrag mit dem von ihm akquirierten nach §§ 27 ff BBiG / §§ 21 ff HwO geeigneten Kooperationsbetrieb sowie der teilnehmenden Person. Hierfür ist der im Internet auf der Homepage der BA unter www.arbeitsagentur.de > Institutionen > Ausschreibungen für Arbeitsmarktdienstleistungen > Vordrucke für die Vertragsausführung "Standard" > Bereich "Außerbetriebliche Ausbildung (BaE) – kooperatives und integratives Modell nach §§ 76ff SGB III" zum Download eingestellte Musterkooperationsvertrag zu verwenden. Ergänzungen dürfen den verbindlichen Regelungen des Musterkooperationsvertrages nicht zuwiderlaufen und sind ausschließlich in § 10 des Vertragsmusters festzulegen.

Der Auftragnehmer wird verpflichtet, nach Abschluss des Kooperationsvertrages diesen unverzüglich der jeweils zuständigen Stelle und dem Bedarfsträger vorzulegen. Sofern die zuständige Stelle dem Übergang in den Kooperationsbetrieb wegen dessen fehlender Eignung nicht zustimmen sollte, ist die Ausbildung in integrativer Form fortzuführen. Die Übermittlung des Kooperationsvertrages soll für den SGB III-Bereich über EMAW erfolgen.

Sofern der Übergang in kooperative beziehungsweise in betriebliche Ausbildung wegen fehlender Eignung der teilnehmenden Person (noch) nicht möglich ist, soll sichergestellt werden, Ausbildungsabschnitte als betriebliche Ausbildungsphasen durchzuführen.

Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Schutzbestimmungen, zum Beispiel Jugendarbeitsschutzgesetz auch während betrieblicher Ausbildungsphasen zu überwachen. Verstöße sind dem zuständigen Bedarfsträger mitzuteilen und vom Auftragnehmer abzustellen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass bei vorzeitiger Lösung eines Kooperationsvertrages unverzüglich eine neue Kooperationspartnerin / ein neuer Kooperationspartner eingebunden wird. Sofern kein Anschlusskooperationsvertrag geschlossen werden kann, ist die Ausbildung in integrativer Form fortzusetzen.

Vor Übergang in die kooperative Form der BaE ist zwischen den Beteiligten (mindestens Auftragnehmer, teilnehmender Person sowie potentieller Kooperationsbetrieb) ein Abstimmungsgespräch durchzuführen. Im Rahmen des Abstimmungsgesprächs hat der Auftragnehmer die weiteren Beteiligten über Ziele und Zielgruppe der BaE sowie die von den Beteiligten jeweils wahrzunehmenden Aufgaben zu informieren (siehe Musterkooperationsvertrag unter www.arbeitsagentur.de > Institutionen > Ausschreibungen für Arbeitsmarktdienstleistungen > Vordrucke für die Vertragsausführung "Standard" > Bereich "Außerbetriebliche Ausbildung (BaE) – kooperatives und integratives Modell nach §§ 76ff SGB III")

Hierbei hat der Auftragnehmer insbesondere seine Unterstützungsangebote für den Betrieb und die Auszubildende / den Auszubildenden herauszustellen sowie deren Einbindung in den betrieblichen Ablauf im Kooperationsbetrieb zu besprechen. Zeitpunkt und Inhalt des Gesprächs sind zu dokumentieren.

Der zuständige Bedarfsträger ist unverzüglich zu informieren, wenn das Erreichen des Maßnahmezieles gefährdet ist. Eine Unterrichtung des zuständigen Bedarfsträgers erfolgt auch dann, wenn begründete Anhaltspunkte für einen Abbruch vorliegen oder wegen häufiger Fehlzeiten das Erreichen des Maßnahmezieles gefährdet ist. Für den Fall, dass eine teilnehmende Person die Ausbildung nicht antritt, vorzeitig beendet, abbricht oder die Prüfung nicht besteht, ist dies dem Bedarfsträger unverzüglich mitzuteilen.

Sofern für Ausbildungsberufe auch Ausbildungsrahmenpläne zur Verfügung stehen, die eine Ausbildung auf Grundlage von Ausbildungsbausteinen vorsehen, ist die Umsetzung des Modells grundsätzlich zugelassen. Die fachpraktische Unterweisung wird entsprechend des Entwicklungsfortschritts der Teilnehmenden durch betriebliche Ausbildungsphasen ergänzt und vertieft.

Über die vorzeitige Beendigung der Förderung entscheidet abschließend der zuständige Bedarfsträger. Dies gilt auch für eine teilnehmende Person, die durch ihr Verhalten den Ablauf bzw. den Erfolg der Maßnahme gefährden.

Eine Nachbesetzung frei gewordener Plätze (zum Beispiel durch Vermittlung) durch die Bedarfsträger ist solange möglich, wie die zuständigen Stellen die Ausbildungsverträge eintragen und die vorgesehenen Prüfungstermine im Rahmen der Vertragslaufzeit eingehalten werden können. Ein freigewordener Platz einer 3-jährigen Ausbildung kann auch durch die entsprechende verkürzte Ausbildung nachbesetzt werden.

Für Teilnehmende, die im Rahmen der regulären Dauer der Berufsausbildung ihre Ausbildung nicht abschließen konnten (Wiederholungsprüfung), verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf deren Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. Diese Verlängerung bedarf keiner separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber.

Die Teilnehmenden sind nach § 318 Absatz 2 Nummer 1 SGB III verpflichtet, dem Auftragnehmer der Maßnahme auf Verlangen Auskunft über den Eingliederungserfolg der Ausbildung zu erteilen. Die Teilnehmenden sind hierüber zu Beginn der Ausbildung zu informieren.

Des Weiteren ist der durch einen Auftragnehmerwechsel bedingte Übergang bzw. der Übergang der teilnehmenden Person zwischen verschiedenen Bildungsgängen vorzubereiten. Hierbei stellt der Auftragnehmer durch seine Aktivitäten sicher, dass ein reibungsloser Übergang ermöglicht wird. Dies soll durch die schriftliche Weitergabe der LuV, möglichst in einem Übergabegespräch erfolgen. Die Datenübermittlung und die Durchführung eines Übergangsgesprächs sind nur mit Einwilligung der teilnehmenden Person, ggfs. deren gesetzliche Vertreterin/ gesetzlicher Vertreter bzw. bei Minderjährigen der Eltern/Erziehungsberechtigten zugelassen. Der zuständige Bedarfsträger unterstützt diesen Prozess. Verantwortlich ist das für die Förderplanung zuständige Personal.

Fehltage

Eine Arbeitsunfähigkeit ist dem Auftragnehmer von der teilnehmenden Person unverzüglich anzuzeigen und ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die ärztliche Bescheinigung ist unverzüglich beim Auftragnehmer einzureichen. Die Teilnehmenden sind hierüber vom Auftragnehmer zu Beginn der Maßnahme zu informieren. Die teilnehmende Person gilt entsprechend der Angaben der ärztlichen Bescheinigung als entschuldigt.

Die Fehlzeiten sind im Ereignis Anwesenheitszeiten (siehe [B.1.7 > Datenaustausch zwischen Bedarfsträger und Auftragnehmer > Informationskategorien und Berichtspflichten](#)) entsprechend zu kennzeichnen. Fehlzeiten aus wichtigem Grund können vom Auftragnehmer während der Maßnahmeteilnahme in angemessenem Umfang wie folgt anerkannt werden:

- ärztlich nachgewiesene Krankheit (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung der Ärztin / des Arztes)
- Wohnungswechsel
- Eheschließung der teilnehmenden Person
- Schwere Erkrankung der Ehegattin / des Ehegatten / der eingetragenen Lebenspartnerin / des eingetragenen Lebenspartners
- Schwere Erkrankung des Kindes (der Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 2b BBiG geht dem Anspruch auf Krankengeld gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 des Sozialgesetzbuch Fünftes Buch SGB V) vor)
- Niederkunft der Ehefrau / der eingetragenen Lebenspartnerin
- Ableben der Ehegattin / des Ehegatten / der eingetragenen Lebenspartnerin / des eingetragenen Lebenspartners oder eines Kindes oder eines Eltern- oder Schwiegerelternanteils
- Wahrnehmung amtlicher, insbesondere polizeilicher oder gerichtlicher Termine
- Ausübung öffentlicher Ehrenämter
- Regelung sonstiger wichtiger persönlicher Angelegenheiten und Teilnahme an religiösen Festen
- Teilnahme an Einsätzen oder Ausbildungskursen im Rahmen des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes.

Eine Verrechnung des Anspruchs auf Urlaub mit unentschuldigtem Fehlzeiten ist nicht zulässig.

Sonderregelung für Auszubildende, die ihre Ausbildung in BaE fortsetzen

Auszubildende, deren betriebliches oder außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden ist, können ihre Ausbildung unter Anrechnung der bisherigen Ausbildungszeit in der Maßnahme fortsetzen, wenn zu erwarten ist, dass die Berufsausbildung in dieser Maßnahme erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Die Fortsetzung einer abgebrochenen betrieblichen oder außerbetrieblichen Berufsausbildung in dieser Maßnahme soll grundsätzlich unter vollständiger Anrechnung der bisherigen Ausbildungszeit erfolgen. Hierzu ist ein gemeinsamer schriftlicher Antrag der Auszubildenden / des Auszubildenden und der Ausbilderin / des Ausbilders (Auftragnehmer) bei der zuständigen Stelle erforderlich. Es ist Aufgabe des Auftragnehmers diesen in Abstimmung mit der teilnehmenden Person zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ausbildungsvertrages zu stellen (§ 8 Absatz 1 Satz 1 BBiG / § 27c Absatz 1 HwO (§ 27b Absatz 1 Satz 1 HwO alte Fassung)). Bei minderjährigen Personen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin / des gesetzlichen Vertreters bzw. der gesetzlichen Vertreterinnen / der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Form der Beantragung ist mit der jeweils zuständigen Stelle abzustimmen.

Für diese Zielgruppe gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen, wie für Auszubildende, die die Ausbildung in BaE neu beginnen. Es gelten folgende Besonderheiten:

Voraussetzung für eine Zuweisung / das Maßnahmeangebot ist, dass sich die neuen Teilnehmenden im gleichen Ausbildungsjahr befinden, wie die regulären Teilnehmenden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch Ausbildungsabbrechende aufzunehmen, die eine verkürzte Ausbildung auf einem Platz einer 3-jährigen Ausbildung fortsetzen wollen.

Eine Zuweisung / das Maßnahmeangebot setzt voraus, dass freie Plätze vorhanden sind.

Betriebliche Ausbildungsphasen

Die Ausbildung ist durch betriebliche Ausbildungsphasen zu unterstützen. In diesen betrieblichen Ausbildungsphasen wird ein vom Auftragnehmer festgelegter Ausbildungsteil in vollem Umfang entsprechend den inhaltlichen Bestimmungen des Ausbildungsrahmenplans nicht beim Auftragnehmer, sondern innerhalb eines Betriebes durchgeführt. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewährleistung und Gesamtverantwortung für deren ordnungsgemäße Durchführung. Hierzu gehören insbesondere angemessene Bedingungen sowie die Sicherstellung und Betreuung der Teilnehmenden in diesen Zeiten. Der zeitliche Umfang betrieblicher Ausbildungsphasen ist unter [B.1.3 Zeitlicher Umfang/Dauer](#) geregelt.

Die Teilnehmenden sind auf die betrieblichen Ausbildungsphasen vorzubereiten. Hierzu gehört unter anderem, dass die Teilnehmenden über erste Kenntnisse des Betriebes verfügen sowie die beruflichen Anforderungen kennen.

Betriebe für die betrieblichen Ausbildungsphasen sind vom Auftragnehmer zu benennen.

Betriebliche Ausbildungsphasen dürfen nicht in Übungseinrichtungen wie Übungsfirmen oder -werkstätten durchgeführt werden.

Bei der Gestaltung der betrieblichen Ausbildungsphasen sind, auch im Hinblick auf Zeitpunkt und Dauer, die Eignung und die Persönlichkeitsentwicklung der Auszubildenden / des Auszubildenden zu berücksichtigen.

Die Betriebe müssen im Tagespendelbereich liegen, das heißt sie müssen vom Wohnort der teilnehmenden Person in Anlehnung an die Zumutbarkeitsregelung gemäß § 140 Absatz 4 SGB III mit regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein. Vorrangig sollen Betriebe einbezogen werden, die selbst ausbildungsberechtigt sind. Es werden jedoch auch Betriebe zugelassen, in denen nur Teile des Ausbildungsrahmenplans vermittelt werden können. Die Ausbildungsstätte muss nach Art und Umfang geeignet und das Ausbildungspersonal persönlich und fachlich geeignet sein.

Zwischen Auftragnehmer, Betrieb und teilnehmender Person ist vor Beginn der betrieblichen Ausbildungsphasen ein Vertrag nach dem vorgegebenen Muster abzuschließen.

Ausbildungsphasen sind nach Abschluss durch den Auftragnehmer qualifiziert auszuwerten.

Überbetriebliche Ausbildungsabschnitte

Soweit in der Ausbildungsordnung des jeweiligen Ausbildungsberufes bzw. durch Ausbildungsregelungen oder durch einen Beschluss der Vollversammlung der zuständigen Stelle überbetriebliche Ausbildungsabschnitte verbindlich vorgeschrieben sind, hat der Auftragnehmer die Teilnahme zu gewährleisten. Sofern er von der zuständigen Stelle berechtigt wird, kann der Auftragnehmer die Vermittlung der Inhalte dieser überbetrieblichen Ausbildungsabschnitte selbst übernehmen.

Datenaustausch zwischen Bedarfsträger und Auftragnehmer

Datenaustausch über EMAW für Teilnehmende aus dem Rechtskreis SGB III

Die Maßnahmeabwicklung bzw. der Austausch von Daten zwischen Bedarfsträger und Auftragnehmer erfolgt für Teilnehmende aus dem Rechtskreis SGB III grundsätzlich elektronisch über die elektronische Maßnahmeabwicklung (EMAW). Ausnahmen der elektronischen Datenübermittlung sind im fachlichen Infopaket EMAW sowie unter [B.1.7 „Hinweise zur Durchführung > Datenaustausch zwischen Bedarfsträger und Auftragnehmer > Informationskategorien und Berichtspflichten](#) geregelt.

EMAW ist eine Plattform, die die Kommunikation zwischen Bedarfsträger und Auftragnehmer in standardisierter Form ermöglicht. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass die Kommunikation über EMAW spätestens 14 Kalendertage nach Zuschlagserteilung seitens des Auftragnehmers ermöglicht wird.

Der Datenaustausch erfolgt über einen Web-Server im Internet durch Upload von Zip-Archiven. Diese enthalten je übermittelte Nachricht eine XML-Schnittstellendatei mit den benötigten Informationen und gegebenenfalls standardisierten PDF-Dokumenten. Die Dateiinhalte, die mittels XML-Format übergeben werden sollen, sind in einer XSD-Schema-Datei spezifiziert.

Die mit der EMAW verbundenen Kosten sind Bestandteil des Angebotspreises und entsprechend einzukalkulieren.

Weitere Informationen – fachliches Infopaket und technisches Infopaket – stehen im Internet auf der Homepage der BA unter [www.arbeitsagentur.de > Institutionen > Bildungsanbieter und Bildungsträger > Elektronische Maßnahmeabwicklung](#) zum Download zur Verfügung. Die jeweils aktuelle Version ist zwingend zu beachten.

Server- und Softwarelösung

Welche Server- und Softwarelösung im Rahmen der EMAW angestrebt wird, hat der Bieter bei Angebotsabgabe mitzuteilen (siehe A.6, A_Allgemeine_Hinweise; Datei D.4).

Die für den Datenaustausch erforderliche Server- und Softwarelösung kann vom Auftragnehmer selbst oder durch eine beauftragte Dritte / einen beauftragten Dritten (externen Provider) bereitgestellt werden. Für den Datenaustausch mit EMAW ist für den Zugriff auf den Kommunikationsserver der BA ein Zertifikat erforderlich. Sofern noch kein Zertifikat vorliegt, hat der Auftragnehmer spätestens 2 Arbeitstage nach Zuschlagserteilung telefonisch unter der Rufnummer 0911/424221 Kontakt mit der BA aufzunehmen. Auf Anforderung ist hierzu neben der ausgefüllten und ausgedruckten Datei D.4 eine Kopie des Zuschlagsschreibens vorzulegen.

Das Zugriffszertifikat für die EMAW wird durch die BA via E-Mail an den Softwareprovider versandt. In der ersten E-Mail aus dem Postfach "IT-Systemhaus-Vertrauensdienste" wird der Softwareprovider per Link eingeladen, das Zugriffszertifikat herunterzuladen. Aktiviert wird das Zugriffszertifikat mittels Passworts, welches über einen Link angezeigt werden kann, der mit einer 2. E-Mail auch aus dem Postfach "IT-Systemhaus-Vertrauensdienste" versandt wird. In einer dritten Mail aus dem Postfach "Zentrale VAM-Kundeninfo" erhalten die Softwareprovider eine Anleitung zur Verwaltung ihres Client-Zertifikats.

Sofern sich der Auftragnehmer eines externen Providers bedient, ist zu beachten, dass nur solche Dritte zugelassen werden, bei denen zusätzlich zur Zertifizierung noch eine „Vereinbarung über den Austausch von Daten über die BA-XML-Schnittstelle im Rahmen der elektronischen Maßnahmeabwicklung (EMAW)“ abgeschlossen wird. Ein Muster dieser Vereinbarung ist dem technischen Infopaket EMAW als Anlage beigefügt.

Bei Einschaltung eines Providers ist Artikel 28 DSGVO und § 80 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) zu beachten. Der Provider ist vom Auftragnehmer auf die Einhaltung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten, insbesondere auf die Einhaltung der Regelungen der Vertragsbedingungen zum Datenschutz und zu den Informationspflichten sowie zum Prüfrecht hinzuweisen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Provider diese Bestimmungen in selber Weise einhält wie der Auftragnehmer selbst.

Realisiert der Auftragnehmer eine eigene Server- und Softwarelösung, gelten die Rechte und Pflichten der §§ 2 und 3 der „Vereinbarung über den Austausch von Daten über die BA-XML-Schnittstelle im Rahmen der elektronischen Maßnahmeabwicklung (EMAW)“ entsprechend.

Für den elektronischen Datenaustausch des jeweiligen Vertrages über EMAW ist nur ein Provider zugelassen. Bei Bietergemeinschaften haben sich die einzelnen Mitglieder auf einen gemeinsamen Provider festzulegen. Eine anschließende Aufteilung und Weiterleitung der Daten an die Beteiligten einer Bietergemeinschaft sowie die Nutzung weiterer Server- und Softwarelösungen ist unter Beachtung von Art. 32 DSGVO zulässig. Hierbei ist sicherzustellen, dass eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter der/ des Bevollmächtigten der Bietergemeinschaft unmittelbar aussagefähig zu maßnahmebezogenen Informationen (zum Beispiel zur Verfügbarkeit freier Platzkapazitäten) ist.

Der Wechsel des Providers im Maßnahmeverlauf sowie bis zu 2 Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass alle im bisherigen Maßnahmeverlauf über EMAW ausgetauschten XML-Ereignisse unter Einhaltung des Datenschutzes an den neuen Provider übergeben werden und nach vollständiger Datenübergabe die Daten beim bisherigen Provider umgehend und vollständig gelöscht werden.

Informationskategorien und Berichtspflichten

Die über EMAW auszutauschenden Daten sind in 3 Informationskategorien gebündelt. Innerhalb dieser Informationskategorien sind Ereignisse definiert, deren Daten zu bestimmten Terminen dem Bedarfsträger zuzuleiten sind. Dazu besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht des Auftragnehmers nach § 318 SGB III und § 61 SGB II. Einer Einwilligung der Teilnehmenden zur Datenübermittlung bedarf es daher nicht.

Die folgenden Anforderungen zur Übermittlung von Informationen gelten jeweils sowohl für die BaE selbst als auch für die Abschnitte der fortgeführten Betreuung während einer betrieblichen Ausbildung entsprechend.

Das sind:

a) Informationen zum Eintritt einer teilnehmenden Person

- Rückmeldung über die mögliche Teilnahme
- tatsächlicher Eintritt/Nichteintritt (ist an dem Tag zu melden, der als Eintrittstermin festgelegt wurde)
- von der zuständigen Stelle eingetragener Ausbildungsvertrag

b) Informationen zum Maßnahmeverlauf einer teilnehmenden Person

- Anwesenheitszeiten
 - o einmal monatlich zum 9. Kalendertag des Folgemonats, ab dem 10. Kalendertag sind die Angaben nicht mehr veränderbar
- Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LuV)
Start-LuV:
 - o einzureichen spätestens eine Woche nach Ende der Probezeit

Verlauf-LuV:

- einzureichen spätestens 4 Monate vor Abschluss des jeweiligen Ausbildungsjahres sowie unmittelbar bei einem sonstigen Anlass (zum Beispiel drohender Abbruch, geplanter unterjähriger Übergang in betriebliche Berufsausbildung, Verlängerung der Ausbildung wegen Nichtbestehens der Abschlussprüfung)

Abschluss-LuV:

- spätestens am letzten Tag der Teilnahme

- Maßnahmeverlängerung
 - anlassbezogen (zusätzlich zur erforderlichen LuV)
- Kommunikation vom Auftragnehmer
 - anlassbezogen (zum Beispiel bei Durchführung betrieblicher Phasen) und
 - bei Fortsetzung der Ausbildung in kooperativer Form bzw. Wiederaufnahme der integrativen Form. Der Wechsel der Ausbildungsform ist hierbei gemäß fachlichem Infopaket über das EMAW-Ereignis „12: Wechsel der Ausbildungsform“ abzubilden.

Je nach Anlass sind demnach nach 3 Arten einer LuV zu unterscheiden: Start-LuV, Verlaufs-LuV und Abschluss-LuV. Die LuV sind verbindlich nach Maßgabe der dem fachlichen Infopaket zu EMAW beigefügten Muster-LuV für BaE integrativ zu gliedern (siehe [B.2.3 Individuelle Förderplanung](#)). Die Förderplanung hat sich ebenfalls an dieser Struktur zu orientieren.

Die LuV ersetzt keine Förderplanung mit den einzelnen Zielvereinbarungen, die als getrennte Dokumente in den Unterlagen der Teilnehmenden zu hinterlegen sind.

c) Informationen zum Austritt und Verbleib der teilnehmenden Person

- Austritts- und Verbleibsmeldung
 - tagesaktuell, spätestens am letzten Tag der tatsächlichen Teilnahme
 - bei einem vorzeitigen nicht regulären Austritt ist ein Austritts- und Verbleibgrund mitzuteilen, bei regulärem Austritt ist nur ein Verbleibgrund anzugeben

LuV

Die jeweilige LuV ist der teilnehmenden Person vor Übermittlung zu eröffnen. Der Auftragnehmer hat den elektronischen Kommunikationsprozess für die Teilnehmenden ebenfalls transparent zu machen und ist verpflichtet die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung vor Weitergabe an die BA mit der teilnehmenden Person zu besprechen und ihr eine Mehrfertigung auszuhändigen. Sollte es im Einzelfall nicht möglich sein, die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung mit der teilnehmenden Person zu besprechen (zum Beispiel, weil diese nicht mehr erreichbar ist), ist dies dem Bedarfsträger bei der Übermittlung mitzuteilen.

Tatsachen, die für die Leistung relevant sein können

Informationen über Sachverhalte, die zu den besonders sensiblen Daten der Artikel 9 und 10 DSGVO gehören oder denen gleichgestellt sind (zum Beispiel Haft) oder Tatsachen, die dem Schutz des § 203 StGB unterliegen, dürfen nicht über EMAW übermittelt werden. In solchen Fällen ist der Postweg zu wählen. Die Einwilligung ist zu dokumentieren.

Medizinische Diagnosen, physische und psychische Erkrankungen oder festgestellte funktionsbedingte Behinderungen dürfen nicht im Rahmen von EMAW mitgeteilt bzw. übermittelt werden.

Sofern hierzu Abstimmungen erforderlich sind und die teilnehmende Person, ggfs. deren gesetzliche Vertreterin/ gesetzlicher Vertreter bzw. bei Minderjährigen die Eltern/Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis erklärt hat/haben, hat dies im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit der zuständigen Beraterin / dem zuständigen Berater bzw. der zuständigen Integrationsfachkraft beim Bedarfsträger zu erfolgen.

Näheres ist dem fachlichen Infopaket in der jeweils aktuell veröffentlichten Version zu entnehmen.

Berechtigungskonzept

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist bei EMAW nur die direkte Kommunikation zwischen der zuständigen Beraterin/ dem zuständigen Berater / der zuständigen Integrationsfachkraft der teilnehmenden Person beim Bedarfsträger und der zuständigen Person für die teilnehmende Person beim Auftragnehmer zulässig.

Die Zugriffsrechte zu dem teilnehmendenbezogenen Datenbestand sind daher vom Auftragnehmer in einem differenzierten Berechtigungskonzept festzulegen. Das Berechtigungskonzept ist dem zuständigen REZ spätestens bis zum Vertragsbeginn vorzulegen.

Näheres ist dem technischen Infopaket in der jeweils aktuell veröffentlichten Version zu entnehmen.

Datenaustausch für Teilnehmende aus dem Rechtskreis SGB II

Für den schriftlichen Datenaustausch stehen dem Auftragnehmer Mustervorlagen (als PDF-Dokumente) auf der Homepage der BA unter www.arbeitsagentur.de > [Institutionen](#) > [Ausschreibungen für Arbeitsmarktdienstleistungen](#) > [Vordrucke für die Vertragsausführung "Standard"](#) > [Bereich "Außerbetriebliche Ausbildung \(BaE\) – kooperatives und integratives Modell nach §§ 76ff SGB III"](#) zum Download zur Verfügung.

Über Anpassungen beziehungsweise Änderungen der Mustervorlagen wird der Auftragnehmer durch das REZ informiert.

Die Regelungen zu [B.1.7 Hinweise zur Durchführung](#) > [Datenaustausch zwischen Bedarfsträger und Auftragnehmer](#) > [Informationskategorien und Berichtspflichten](#) einschließlich des fachlichen Infopakets EMAW sind sinngemäß anzuwenden.

Für die Jobcenter sind die Verlauf-LuV zusätzlich ab Maßnahmebeginn jeweils zum Ablauf von 6 Monaten in Papierform zu übermitteln, mit dem Zweck, dass die Kooperationsplan nach § 15 SGB II von der zuständigen Integrationsfachkraft im Rechtskreis SGB II aktualisiert bzw. fortgeschrieben werden kann. Auf eine zusätzliche Übermittlung der Verlauf-LuV kann verzichtet werden, wenn zum Ablauf von 6 Monaten eine Verlauf-LuV im Rahmen der verbindlich festgelegten Anlässe a) spätestens 4 Monate vor Abschluss des jeweiligen Ausbildungsjahres und b) unmittelbar bei einem sonstigen Anlass bereits übermittelt wurde.

Hierfür legt der jeweilige Bedarfsträger einen Empfänger fest und teilt dem Auftragnehmer die Kontaktdaten mit.

Eine Kommunikation per E-Mail mit der im Zusammenhang mit der Maßnahmedurchführung festgelegten Kontaktperson des Bedarfsträgers darf nur auf einem verschlüsselten Übertragungsweg erfolgen. Die entsprechenden Vorgaben können über www.arbeitsagentur.de > [Institutionen](#) > [Bildungsanbieter und Bildungsträger](#) > [Downloads](#) eingesehen werden.

Teilnahmebescheinigung

Teilnehmenden, die die Ausbildung beim Auftragnehmer vorzeitig beenden oder die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, sind in anspruchsvoller Form die erfolgreich absolvierten Teile der Berufsausbildung (zum Beispiel auf Briefpapier mit dem Logo des Auftragnehmers) zu bescheinigen und mit Stempel und Unterschrift zu versehen. Der Inhalt der Teilnahmebescheinigung ist mit dem Bedarfsträger abzustimmen.

B.1.8 Vertragsgestaltung

Ausführungen zur Vertragsgestaltung sind den „Besonderen Regelungen“ des C-Teils Vertrag zu entnehmen.

B.1.9 Angebotspreis/Vergütung

B.1.9.1 Angebotspreis

Angebotspreis ist der Monatspreis je Platz.

Im Rahmen des Angebotspreises sind alle mit der Durchführung der Ausbildung und der gegebenenfalls fortgeführten Betreuung während einer betrieblichen Ausbildung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Kosten zu berücksichtigen, dies gilt insbesondere für:

- Kosten für erforderliche Lehr- und Lernmittel, die den Teilnehmenden unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen (hierzu gehören nicht die im Rahmen des Berufsschulunterrichts benötigten Lehr- und Lernmittel)
- Kosten für Räume, Personal inkl., Urlaubs- und Krankheitsvertretung et cetera.
- sämtliche Kosten für Angebote zur Motivation der Teilnehmenden gemäß [B.2.4](#) (zum Beispiel im Zusammenhang mit den gemeinsamen Tagesfreizeiten anfallende Fahrkosten, Kosten für gegebenenfalls zusätzliche Personalkapazitäten und Kinderbetreuungskosten; als Kinderbetreuungskosten gelten unter anderem Kindergarten-/ Hortgebühren, Kosten für Tagespflegepersonen, Mehraufwendungen für die Betreuung bei Nachbarn und Verwandten)
- notwendige Kosten für Arbeitskleidung und -geräte einschließlich der auf Grundlage von Unfallverhütungsvorschriften notwendigen Arbeitsschutzkleidung und -ausrüstung. (Bei Teilnehmenden, die sich in betrieblicher Ausbildung befinden, ist der Ausbildungsbetrieb zuständig (Ersatzbeschaffungen).
- gegebenenfalls zusätzliche Fahrkosten für Fahrten zwischen unterschiedlichen Ausbildungsstätten am Maßnahmeort
- Kosten für EMAW bzw. Versandkosten bei postalischer Datenübermittlung
- Kosten für Bewerbung (Bewerbungsmaterialien inklusive Versendung von Bewerbungsunterlagen) und Vorstellung bei Betrieben für die betrieblichen Ausbildungsphasen und bei Kooperationsbetrieben sowie für die angestrebte Übernahme in betriebliche Berufsausbildung

- Absicherung (Versicherung) gegen Schäden, die die Teilnehmenden während der Maßnamedauer auch in Betriebsphasen (außerhalb der Kooperationsbetriebe bei kooperativer Form oder Ausbildungsbetriebe) auch gegenüber Dritten verursachen. Dies gilt nicht für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz (siehe Vertrags- teil "C" - § 31 Besonderheiten zur Haftung).
- Kosten, die durch gesetzliche Auflagen (zum Beispiel Verordnungen zum Gebot des Gesundheitsschut- zes) entstehen.

Die vom Auftragnehmer beschaffte Arbeitskleidung sowie Arbeitsschutzkleidung geht nach Ablauf der Probe- zeit in das Eigentum der teilnehmenden Person über.

B.1.9.2 Individuelle Leistungen außerhalb des Angebotspreises

Fahrkosten

Kosten für die Fahrten zwischen Wohnort und Maßnahmestätte, Betrieb sowie Berufsschule werden im Rah- men der individuellen Leistungsgewährung an die teilnehmende Person berücksichtigt und sind daher nicht im Angebotspreis enthalten.

Führungszeugnis

Sofern die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses erforderlich ist, werden die Kosten auf Einzelnachweis durch den Bedarfsträger erstattet. (Hinweis: Für SGB II-Kunden kann es regionale Unterschiede in der Kostenerhebung für Dokumente dieser Art geben. Es besteht beispielsweise die Möglichkeit mit entsprechendem Nachweis (zum Beispiel Bewilligungsbescheid Leistungen nach dem SGB II) diese Dokumente bei den zuständigen Behörden kostenfrei zu erhalten).

Führerschein

Sofern der Erwerb eines Führerscheins zur Erlangung des Ausbildungsabschlusses erforderlich ist (zum Bei- spiel Führerschein C/CE im Ausbildungsberuf zur Berufskraftfahrerin / zum Berufskraftfahrer), werden die Kosten auf Einzelnachweis durch den Bedarfsträger erstattet.

Behinderungsbedingte zusätzliche Leistungen

Sofern im Einzelfall behinderungsbedingt zusätzliche Leistungen (zum Beispiel Einsatz einer Gebärden- sprachdolmetscherin / eines Gebärdensprachdolmetschers für Teilnehmende mit Hör-/Sprachbehinderungen) oder behinderungsspezifische Arbeitsmittel zur Durchführung/Fortsetzung der Maßnahme notwendig sind, sind diese einzelfallbezogen bei der zuständigen Rehabilitationsträgerin / dem zuständigen Rehabilitationsträ- ger (in der Regel Bedarfsträger) zu beantragen.

Im Einzelfall notwendige technische Arbeitshilfen zur Durchführung/Fortsetzung der Maßnahme sind durch die teilnehmende Person, gegebenenfalls unter Einbeziehung des Auftragnehmers, bei der zuständigen Rehabi- litationsträgerin / dem zuständigen Rehabilitationsträger (in der Regel Bedarfsträger) zu beantragen.

Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz IfSG

Für bestimmte Berufe bzw. Tätigkeitsbereiche sind die Teilnehmenden aus seuchenhygienischen Gründen nach § 43 IfSG zu belehren und gegebenenfalls ärztlich zu untersuchen. Die erstmalige Belehrung und gege- benenfalls erforderliche ärztliche Untersuchung ist vor Beginn des entsprechenden Einsatzes vom Auftra- gnehmer über das zuständige Gesundheitsamt zu veranlassen und wird bescheinigt. Kosten, die im unmittel- baren Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, können nach Einzelfallprüfung und Nachweis durch den Bedarfsträger erstattet werden.

(Hinweis: Für SGB II-Kunden kann es regionale Unterschiede in der Kostenerhebung für Dokumente dieser Art geben. Es besteht beispielsweise die Möglichkeit mit entsprechendem Nachweis (zum Beispiel Bewilligungsbescheid Leistungen nach dem SGB II) diese Dokumente bei den zuständigen Behörden kostenfrei zu erhalten.

Kosten für überbetriebliche Ausbildungsabschnitte (ÜBL)

Die separate Erstattung der Kosten für überbetriebliche Ausbildungsabschnitte (Teilnahmegebühren sowie entstandenen Kosten für eine erforderliche auswärtige Unterbringung, Verpflegung und zusätzlich entstan- dene Fahrkosten) kann nur erfolgen, wenn diese entweder in der Ausbildungsordnung des jeweiligen Ausbil- dungsberufes bzw. durch Ausbildungsregelungen oder durch einen Beschluss der Vollversammlung der zu- ständigen Stelle verbindlich vorgeschrieben sind.

Falls ein Zusatzbetrag/Entwicklungskostenbeitrag bei den ÜBL-Veranstaltungen erhoben wird, kann dieser separat erstattet werden. Eine separate Kostenerstattung erfolgt nicht, wenn die Inhalte dieser überbetriebli- chen Ausbildungsabschnitte (mit Einverständnis der zuständigen Stelle) vom Auftragnehmer selbst im Rah- men der Maßnahme (d. h. mit dem in der Maßnahme eingesetzten Personal) vermittelt werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an obligatorischen überbetrieblichen Ausbildungsabschnitten anfallenden Kosten im Vorfeld mit dem Bedarfsträger abzustimmen.

Nicht verbindlich vorgeschriebene überbetriebliche Angebote sind bei Inanspruchnahme aus dem laufenden Maßnahmekostensatz zu bestreiten.

Der Auftragnehmer hat die anfallenden Kosten zu verauslagern und mit dem Bedarfsträger abzurechnen. Für die Abrechnung mit dem Bedarfsträger hat der Auftragnehmer den zentral bereitgestellten Abrechnungsvordruck zu nutzen (www.arbeitsagentur.de > [Institutionen](#) > [Ausschreibungen für Arbeitsmarktdienstleistungen](#) > [Vordrucke für die Vertragsausführung "Standard"](#) > [Bereich "Außerbetriebliche Ausbildung \(BaE\) – kooperatives und integratives Modell nach §§ 76ff SGB III"](#)).

Zuschuss zur Ausbildungsvergütung

Für die Ausbildungsvergütung der BaE-Teilnehmenden ist der Leistungssatz nach § 17 Absatz 2 Nummer 1-4 Berufsbildungsgesetzes (BBiG) der Berechnung zugrunde zu legen. Die Höhe der Mindestvergütung nach Satz 1 Nummer 1 wird zum 1. Januar eines jeden Jahres, fortgeschrieben. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung gibt jeweils spätestens bis zum 1. November eines jeden Kalenderjahres die Höhe der Mindestvergütung nach Satz 1 Nummer 1 bis 4, die für das folgende Kalenderjahr maßgebend ist, im [Bundesgesetzblatt](#) bekannt.

Hierbei handelt es sich um Bruttobeiträge; die auch den Arbeitnehmeranteil an dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag enthalten. Neben dem Zuschuss zur Ausbildungsvergütung wird der vom Maßnahmeträger zu tragender Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag übernommen.

Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird hälftig vom Träger und von der Auszubildenden/ dem Auszubildenden getragen. Der von der Auszubildenden/ dem Auszubildenden zu tragender Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist von der Ausbildungsvergütung in Abzug zu bringen.

Die Zahlung erfolgt bis zum individuellen Ausbildungsende der Teilnehmenden.

Bei der Beitragsberechnung zur Krankenversicherung ist nicht der durchschnittliche Zusatzbeitrag sondern der kassenindividuelle Zusatzbeitrag zu berücksichtigen nach § 242 Absatz 3 Nummer 2 SGB V.

Bei Personen, die von der Regelung des § 60 Absatz 7 Satz 1 SGB XI umfasst sind, ist der Zusatzbeitrag für Kinderlose zur Pflegeversicherung nicht zu prüfen und abzuführen. Der Zusatzbeitrag für Kinderlose zur Pflegeversicherung ist nicht abzuführen. Die Bundesagentur für Arbeit zahlt für alle Leistungsbezieher einen pauschalen Beitrag nach § 60 Absatz 7 Satz 1 SGB XI.

Für die Zahlung des Zuschusses zur Ausbildungsvergütung einschließlich des vom Träger zu tragenden Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag hat der Auftragnehmer den Nachweis (Vordruck „Zuschuss Ausbildungsvergütung“) über die gezahlte Ausbildungsvergütung einschließlich des vom Träger zu tragenden Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag gemäß § 29 der Vertragsbedingungen zu führen. Der Vordruck ist auf dem Postweg zu übersenden.

Ändert sich der Leistungssatz nach § 17 Absatz 2 des BBiG, so ist der neue Leistungssatz der Berechnung ab Inkrafttreten zugrunde zu legen. Die Information über Änderungen des Leistungssatzes erfolgt durch den Bedarfsträger.

Eine Teilnahme in Teilzeit bleibt bei der Berechnung des Zuschusses zur Ausbildungsvergütung unberücksichtigt.

Unabhängig vom Beginnzeitpunkt der Ausbildung gilt:

Etwas sonstige Leistungen wie Urlaubsgeld sind nicht zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der teilnehmenden Person eine Ausbildungsvergütung in Höhe des sich hiernach ergebenden Zuschussbetrages zu zahlen.

Über die Höhe des vom Auftragnehmer zu tragenden und von den durch die Bedarfsträger zu erstattenden Gesamtsozialversicherungsbeitrages entscheiden die Krankenkassen als Einzugsstellen gemäß § 28 SGB IV.

Bei unentschuldigtem Fehltagen wird der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung anteilig gekürzt, der Gesamtsozialversicherungsbeitrag errechnet sich auf der Grundlage der gekürzten Ausbildungsvergütung. Liegen zwischen unentschuldigtem Fehltagen unterweisungsfreie Tage wird auch für diese Tage kein Zuschuss zur Ausbildungsvergütung gezahlt; dies gilt nicht für genehmigte Urlaubszeiten einschließlich der hierin gegebenenfalls eingeschlossenen Wochenenden oder Feiertage.

Beiträge zur Umlagenfinanzierung werden dem Auftragnehmer nicht erstattet.

Mit Übergang auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz geht die Ausbildungsverantwortung über zum Ausbildungsbetrieb. Vertragspartner des Ausbildungsvertrages sind ab diesem Zeitpunkt Ausbildungsbetrieb und Auszubildende/Auszubildender. Ab diesem Zeitpunkt ist der Ausbildungsbetrieb verantwortlich für die Gewährung einer Ausbildungsvergütung, die Anmeldung zur Sozialversicherung sowie die Abführung der Beiträge zur Sozialversicherung.

Unfallversicherung für teilnehmende Rehabilitandinnen und Rehabilitanden

Die Teilnehmenden sind über die BA als Rehabilitationsträger in der Unfallversicherung abgesichert.

Gebühren und Kosten

Gegebenenfalls erhobene Gebühren der zuständigen Stellen für die Bescheinigung über die Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal des Kooperationsbetriebs gem. §§ 27 ff BBiG / §§ 21 ff HwO, für die Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsbetreuungsgebühr) und Prüfungsgebühren (zum Beispiel Zwischen- und Abschlussprüfung) inklusive Gesellenstück können auf Einzelnachweis erstattet werden.

Sofern dem Auftragnehmer zusätzliche Kosten für zu stellende Räumlichkeiten aufgrund des parallel stattfindenden BAMF-Sprachkurses entstehen, sind diese nicht in den Angebotspreis zu kalkulieren, sondern zwischen Auftragnehmer und Träger des BAMF-Sprachkurses abzuwickeln. Fahrkosten, die den Teilnehmenden wegen des Besuchs am BAMF-Sprachkurs gegebenenfalls entstehen, sind nicht Bestandteil der Maßnahmekosten.

Erfolgsbezogene Vermittlungspauschale

Für jede vorzeitige und nachhaltige Vermittlung in eine betriebliche Berufsausbildung wird gemäß § 76 Absatz 2 SGB III eine erfolgsbezogene Vermittlungspauschale in Höhe von 3.000 Euro brutto gezahlt (siehe § 28 Absatz 10 der Vertragsbedingungen). Für die Abrechnung mit dem Bedarfsträger hat der Auftragnehmer den zentral bereitgestellten Antrag auf Auszahlung der erfolgsbezogenen Vermittlungspauschale zu nutzen [www.arbeitsagentur.de>Institutionen>Ausschreibungen für Arbeitsmarktdienstleistungen \(AMDL\)>Vordrucke für die Vertragsausführung "Standard">Bereich Außerbetriebliche Ausbildung \(BaE\) - kooperatives und integratives Model nach § 76ff SGBIII](http://www.arbeitsagentur.de>Institutionen>Ausschreibungen für Arbeitsmarktdienstleistungen (AMDL)>Vordrucke für die Vertragsausführung)

B.1.10 Umsatzsteuerregelung

§ 4 Nummer 15b Umsatzsteuergesetz (UStG)

Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung von Arbeitsmarktdienstleistungen nach dem SGB II und SGB III regelt § 4 Nummer 15b UStG. Umsatzsteuerfrei sind danach,

„Eingliederungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und vergleichbare Leistungen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden. Andere Einrichtungen mit sozialem Charakter im Sinne dieser Vorschrift sind Einrichtungen,

- a) die nach § 178 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind,
- b) die für ihre Leistungen nach Satz 1 Verträge mit den gesetzlichen Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch geschlossen haben oder
- c) die für Leistungen, die denen nach Satz 1 vergleichbar sind, Verträge mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die diese Leistungen mit dem Ziel der Eingliederung in den Arbeitsmarkt durchführen, geschlossen haben.“

(§ 4 Nummer 15b UStG in der Fassung vom 18.07.2017)

§ 4 Nummer 21 Buchst. a UStG

Abschnitt 4.21.2 Absatz 3 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) vom 01.10.2010 (BStBl I S. 846) in der konsolidierten Fassung (Stand 26.04.2022) führt zu den Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gemäß § 4 Nummer 21 Buchstabe a des UStG aus:

„Die Vorbereitung auf einen Beruf umfasst die berufliche Ausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung; die Dauer der jeweiligen Maßnahme ist unerheblich (siehe Artikel 44 der MwStVO). Dies sind unter anderem Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung im Sinne von § 45 SGB III mit Ausnahme von § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 und Absatz 7 SGB III, Weiterbildungsmaßnahmen entsprechend den Anforderungen der §§ 179, 180 SGB III, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (einschließlich der Berufsvorbereitung und der blindentechnischen und vergleichbaren speziellen Grundausbildung zur beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderungen) im Sinne von § 112 SGB III sowie berufsvorbereitende, berufsbegleitende bzw. außerbetriebliche Maßnahmen nach §§ 48, 130 SGB III, §§ 51, 53 SGB III, §§ 75, 76 SGB III bzw. § 49 SGB III, die von der BA und – über § 16 SGB II – den Trägern der Grundsicherung für

Arbeitsuchende nach §§ 6, 6a SGB II gefördert werden. Mit ihrer Durchführung beauftragen die BA und die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach §§ 6, 6a SGB II in manchen Fällen gewerbliche Unternehmen oder andere Einrichtungen, zum Beispiel Berufsverbände, Kammern, Schulen, anerkannte Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, die über geeignete Ausbildungsstätten verfügen. Es ist davon auszugehen, dass die genannten Unternehmen und andere Einrichtungen die von der BA und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach §§ 6, 6a SGB II geförderten Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen im Rahmen einer berufsbildenden Einrichtung im Sinne des § 4 Nummer 21 Buchstabe a UStG erbringen.“

Für die aufgeführten Maßnahmen wird, sofern sie Gegenstand dieser Leistungsbeschreibung sind, bestätigt, dass sie die zu bescheinigenden Voraussetzungen gemäß § 4 Nummer 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG erfüllen. Sie bereiten auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vor. Diese Bestätigung tritt im Rahmen des vereinfachten Verfahrens an die Stelle der Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde.

Das in Abschnitt 4.21.5 Absatz 5 UStAE geregelte vereinfachte Verfahren ist nur zulässig, wenn die für die Erteilung der Bescheinigung zuständige Landesbehörde sich mit der Anerkennung einverstanden erklärt hat und von der BA bzw. dem Jobcenter hierauf in der Bestätigung hingewiesen wird. Bei Beginn des Vergabeverfahrens konnten Einverständniserklärungen – generell für die vom Abschnitt 4.21.2 Absatz 3 Satz 2 UStAE erfassten Maßnahmen – für alle Bundesländer berücksichtigt werden.

B.2 Beschreibung der Leistung und deren Qualitätsstandards

Der Auftragnehmer ist als Ausbilderin/ Ausbilder nach dem BBiG bzw. der HwO für die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung des Ausbildungsvertrages verantwortlich.

Die Ausbildung erfolgt nach den aktuell gültigen Ausbildungsordnungen bzw. -regelungen und deren Ausbildungsrahmenplänen. Eine Wiedergabe der Inhalte im Rahmen der Angebotsabgabe ist nicht erforderlich.

Im Falle eines Übergangs auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz geht die Ausbildungsverantwortung über zum Ausbildungsbetrieb. Vertragspartner des Ausbildungsvertrages sind ab diesem Zeitpunkt Ausbildungsbetrieb und Auszubildende/Auszubildender. Durch den Auftragnehmer erfolgt im Bedarfsfall weiterhin eine unterstützende Begleitung der/des Auszubildenden im Rahmen einer fortgeführten finanzierten Betreuung.

Das Leistungsspektrum umfasst neben der Vermittlung der Ausbildungsinhalte zusätzlich:

- Austausch- und Lernangebote und zielgruppengerechte Methodik und Didaktik
- Entwicklung und Förderung von Schlüsselkompetenzen
- Individuelle Förderplanung
- Stütz- und Förderunterricht
- Sozialpädagogische Begleitung
- Querschnittsaufgaben
 - Digitale Kompetenzen, IT- und Medienkompetenz
 - Elternarbeit
 - Umsetzung der Ausbildung unter Berücksichtigung zielgruppenspezifischer Besonderheiten
 - Einbindung des Auftragnehmers in die regionalen Netzwerke
- Stabilisierung betrieblicher Ausbildung bei Teilnehmenden der fortgeführten Betreuung
- Berufliche Eingliederung
- Qualitätssicherung

Bei Teilnehmenden mit Sprachförderbedarf, die an einem Kurs zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung (Berufssprachkurs) nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes teilnehmen, erfolgt die Zusammenarbeit mit dem vom BAMF beauftragten Träger mit Einwilligung der teilnehmenden Person.

B.2.1 Austausch- und Lernangebote und zielgruppengerechte Methodik und Didaktik

Ziel ist es, die Teilnehmenden durch den Einsatz spezieller didaktischer Lernangebote in die Lage zu versetzen, das Maßnahmeziel zu erreichen.

Die Angebote sind am Kompetenzansatz auszurichten und haben die besondere Situation der Teilnehmenden zu berücksichtigen. Es sind Lernsituationen zu schaffen, die an den vorhandenen Kenntnissen und Kompetenzen anknüpfen und in denen die Teilnehmenden ihre Fähigkeiten erkennen und zur Geltung bringen können. Dies bezieht die Durchführung zusätzlicher Austausch- und Lernangebote ein, die in Abhängigkeit von den individuellen Bedürfnissen der Teilnehmenden auszuwählen sind.

Die zielgruppengerechte Methodik und Didaktik muss sich sowohl auf die Fachtheorie als auch auf die Fachpraxis beziehen.

Es sind verschiedene Methoden, insbesondere Gruppen- und Einzelunterricht, Projekt- und Gruppenarbeit, Arbeitsaufträge, Übungen und Rollenspiele einzusetzen.

Aufnahmen bezogen auf eine teilnehmende Person (Video-/Tonaufnahmen) sind vom Auftragnehmer unverzüglich nach Ausscheiden der teilnehmenden Person zu löschen.

Folgende Lehrmittel sind einzusetzen und vorzuhalten:

- Allgemeine und berufsspezifische Fachliteratur, die den Anforderungen der gültigen Ausbildungsordnung entspricht und für die die jeweilige Zulassung erteilt ist. Die berufsspezifische Fachliteratur ist nicht vorzuhalten, aber im Bedarfsfall unverzüglich bereitzustellen.
- Arbeitsmittel, zum Beispiel Arbeitsbögen, Skripte, Prüfungsbögen usw., sind zum Verbleib bei der teilnehmenden Person zur Verfügung zu stellen
- Allgemein- und berufsbezogene Lern-Software.

Austausch- und Lernangebote umfassen zum Beispiel:

- Sozialpädagogische Einzel- und Gruppenangebote
- Kommunikations- und Präsentationstraining
- Soziales Kompetenztraining
- Erfahrungsaustausch
- Lernstrategien/Lerntechniken

- Lerngruppen
- Stütz- und Förderunterricht zur fachtheoretischen Förderung und zum Abbau von Bildungs- und Sprachdefiziten
- Angebote zur Prüfungsvorbereitung (Zwischen- und Abschlussprüfung sowie gegebenenfalls anderen Qualifikationen)
- Freizeitaktivitäten zur Förderung des Sozialverhaltens.

B.2.2 Entwicklung und Förderung von Schlüsselkompetenzen

Die Entwicklung und Förderung von Schlüsselkompetenzen als berufsübergreifende Kompetenzen haben eine große Bedeutung, um die Teilnehmenden auf die wachsenden Anforderungen zum Beispiel im Bereich der Selbstorganisation, Problemlösung und ganzheitlichen Denkens in der Arbeitswelt (Arbeiten 4.0) vorzubereiten. Die Entwicklung von Kompetenzen im Rahmen einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung stellt eine Querschnittsaufgabe dar und ist während der gesamten Maßnahme gezielt zu fördern.

Insbesondere sollen gefördert werden:

- Persönliche Kompetenzen (zum Beispiel Motivation, Leistungsfähigkeit, Selbsteinschätzung, Selbstsicherheit, Offenheit, Wertehaltung, Empathie)
- Soziale Kompetenzen (zum Beispiel Kommunikation, Kooperation/Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit)
- Methodische Kompetenzen (zum Beispiel Problemlösung, Arbeitsorganisation, Lernfähigkeit/ Entwicklung angemessener Lernkonzepte, Einordnung und Bewertung von Wissen)
- Lebenspraktische Fertigkeiten (zum Beispiel Umgang mit Behörden, Umgang mit Geld inkl. Schuldenvermeidung und -abbau, Hygiene, Tagesstruktur, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Einkauf, Selbstversorgung und gesunde Lebensführung, Erscheinungsbild, allgemeine Informationen zur Freizeitgestaltung)
- Interkulturelle Kompetenzen (zum Beispiel Verständnis und Toleranz für sowie Umgang mit anderen Kulturen, Traditionen und Religionen)
- Diversitätskompetenzen (z. B. Verständnis und Toleranz für Inklusion und das Leben mit Behinderungen)
- Selbstlernkompetenz (zum Beispiel Lernbereitschaft, insbesondere im Hinblick auf die veränderten Anforderungen der Arbeitswelt 4.0 und den damit verbundenen Entwicklungen im Bereich Informationsgewinnung und -verarbeitung).
- Grüne Kompetenzen (zum Beispiel grundlegendes Verständnis des Klimawandels und die persönliche Betroffenheit, Auswirkungen auf den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, Energieeffizienz und Umweltbewusstsein, Abfallvermeidung).

Im Rahmen der Informationen zu gesundheitsorientierten oder schuldenpräventiven Themen durch den Auftragnehmer dürfen keine persönlichen Daten (zum Beispiel ärztliche Diagnosen, individueller Schuldenstand) erhoben werden. Die Informationen sollen sich daher auf allgemeine Sachverhalte erstrecken, die zum Erkennen von persönlichen Risikofaktoren und Belastungen erforderlich sind.

Der Auftragnehmer hat die Teilnehmenden adressatengerecht zu befähigen, die Onlineangebote, insbesondere die eServices sowie die Inhalte im Bereich „Schule, Ausbildung und Studium“, die Jobsuche sowie den Umgang mit dem Portal der BA unter www.arbeitsagentur.de für die Eingliederungsbemühungen bedarfs- und situationsgerecht zu nutzen. Der Auftragnehmer hat sich laufend und insbesondere vor Maßnahmebeginn über geänderte Funktionalitäten und Handhabungen der Onlineangebote zu informieren.

Die Informationen befinden sich zu:

- den eServices unter www.arbeitsagentur.de > [eService](#)
- den Informationsangeboten im Bereich „Schule, Ausbildung und Studium“ unter www.arbeitsagentur.de > [Privatpersonen > Schule, Ausbildung und Studium](#)
- die Jobsuche unter www.arbeitsagentur.de > [Jobsuche](#)

Videokommunikation und Beratung:

Für Teilnehmende des Rechtskreises SGB III

Die Agenturen für Arbeit bieten Ihren Kundinnen und Kunden die Möglichkeit, persönliche Termine mit Ihrer Agentur für Arbeit oder Termine per Video durchzuführen. Videotermine sind ein zusätzliches Angebot. Der Auftragnehmer hat die Teilnehmenden über dieses Angebot unter Zuhilfenahme des [Kundenbooklets](#) zu informieren. Diese Funktionalitäten werden laufend angepasst und optimiert. Der Auftragnehmer hat sich deshalb laufend und insbesondere vor Maßnahmebeginn über Änderungen des bereitgestellten Online-Angebotes zu informieren und diese bei der Vermittlung der Inhalte zu berücksichtigen.

Für Teilnehmende des Rechtskreises SGB II

Manche gemeinsamen Einrichtungen bieten Ihren Kundinnen und Kunden die Möglichkeit, persönliche Termine per Video durchzuführen. Videotermine sind ein zusätzliches Angebot.

Der Auftragnehmer hat mit dem Bedarfsträger zu klären, ob Videokommunikation vor Ort angeboten wird. In diesem Fall sind die Teilnehmenden über dieses Angebot unter Zuhilfenahme des [Kundenbooklets](#) welches unter dem oben genannten Link zu finden ist, zu informieren. Die Funktionalitäten der Videokommunikation werden laufend angepasst und optimiert. Der Auftragnehmer hat sich deshalb laufend und insbesondere vor Maßnahmebeginn über Änderungen des bereitgestellten Online-Angebotes zu informieren und diese bei der Vermittlung der Inhalte zu berücksichtigen.

B.2.3 Individuelle Förderplanung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für jede teilnehmende Person bei Eintritt in die Maßnahme eine individuelle Förderplanung zu erstellen, regelmäßig fortzuschreiben und die wesentlichen Inhalte in Form einer Leistungs- und Verhaltensbeurteilung zur Genehmigung an die Beraterin / den Berater / die Integrationsfachkraft des Bedarfsträgers zu übermitteln.

Ziel der individuellen Förderplanung ist die Steuerung des individuellen Maßnahmeverlaufes und die Absicherung des Maßnahmeerfolges. Die systematische Förderplanung ist die Grundlage für eine zielgerichtete Unterstützung der Teilnehmenden. Sie baut auf den zu erhebenden Informationen über die teilnehmende Person hinsichtlich ihrer schulischen Erfahrungen, des bisherigen persönlichen – und beruflichen Werdegangs, ihres sozialen Umfeldes, ihrer Kompetenzen und Defizite sowie weiteren für den Prozess wichtigen Kompetenzen (wie zum Beispiel die individuelle Ausprägung der Schlüsselkompetenzen) auf. Die Förderplanung muss differenzierte Aussagen zu den fachlichen, allgemeinbildenden und sozialpädagogischen Förderbereichen enthalten. In Phasen ohne Stütz- und Förderunterricht muss die besondere sozialpädagogische Arbeit in der Förderplanung zum Beispiel Fallbesprechungen, motivierende Aktionen, Einzelfallhilfen oder ähnliches nachgewiesen werden und ist im Maßnahmeverlauf kontinuierlich fortzuschreiben. Das kontinuierliche Fortschreiben der Förderplanung gilt auch für die Teilnehmer der fortgeführten Betreuung.

Der individuelle Ausbildungs- und Entwicklungsstand der Teilnehmenden, die laufenden Vermittlungsaktivitäten sowie die Planung, Überwachung, Beurteilung, Steuerung des Ausbildungs- bzw. Entwicklungsprozesses ist fortlaufend in der Förderplanung zu dokumentieren. Hierbei ist auch zu verdeutlichen, wie die vorliegenden eigenen Erkenntnisse des Auftragnehmers sowie –mit Einwilligung der teilnehmenden Person– die der Netzwerkpartner (zum Beispiel schriftliche und mündliche Rückmeldungen von Kooperationsbetrieben) in den Förderverlauf und Eingliederungsprozess einbezogen werden.

Gegebenenfalls vorhandene Erkenntnisse des BAMF-Sprachkursträgers können nur mit Einwilligung der teilnehmenden Person in die Qualifizierungs- und Förderplanung einbezogen werden. Eine Datenübermittlung kann nur mit vorheriger Einwilligung der Betroffenen / des Betroffenen erfolgen. Die Einwilligungserklärung muss den Erfordernissen einer sog. informierten Einwilligung entsprechen. Hierfür wird dem Auftragnehmer bis zum Maßnahmebeginn ein Muster bereitgestellt. Sobald das Aufenthaltsgesetz eine einschlägige Rechtsgrundlage für den personenbezogenen Datenaustausch vorsieht, kann auf eine Einwilligungserklärung verzichtet werden.

Das individuelle Förderangebot wird mit der teilnehmenden Person gemeinsam im Hinblick auf Förderschwerpunkte und -ziele festgelegt und in Form von Zielvereinbarungen adressatengerecht festgeschrieben. Der teilnehmenden Person ist jeweils eine Mehrfertigung der Zielvereinbarung auszuhändigen. Die hierzu mit der teilnehmenden Person geführten Gespräche sind durch den Auftragnehmer in Bezug auf Zeitpunkt, Inhalt und Gesprächsteilnehmende zu dokumentieren und dem Bedarfsträger auf Verlangen nachzuweisen. Hierbei sind für die teilnehmende Person die Transparenz der Abläufe, Entscheidungen, Vereinbarungen und Konsequenzen wichtig. Zudem ist deutlich herauszustellen, in welcher Art und in welchem Umfang die Unterstützung durch die Fachkräfte des Auftragnehmers erfolgt. Hierbei ist insbesondere darzustellen, wie die Entwicklung der Schlüsselkompetenzen sowie die Unterstützung hinsichtlich des anzustrebenden Ziels eines frühzeitigen Übergangs in betriebliche Ausbildung umgesetzt wird. Die Förderplanung ist regelmäßig zu den im Rahmen der Zielvereinbarung (möglichst kleinschrittig) vereinbarten Zeitpunkten auszuwerten und weiter zu entwickeln. Die Ergebnisse zu den vereinbarten Schritten sind regelmäßig (mindestens alle 3 Monate) nachzuhalten (zum Beispiel über zielgruppengerechte Lernerfolgskontrolle oder Fallbesprechungen zwischen dem Personal) und zu dokumentieren. Sofern sich hieraus Änderungen ergeben, die sich auf die abgeschlossene Zielvereinbarung auswirken, ist eine entsprechend angepasste Zielvereinbarung abzuschließen.

Die vorgenannten Regelungen zur Zielvereinbarung gelten unabhängig von den inhaltlichen Vorgaben und den Übersendungszeitpunkten der LuV.

Die wesentlichen Inhalte der individuellen Förderplanung sowie die Inhalte der Zielvereinbarung sind anlassbezogen in Form einer Leistungs- und Verhaltensbeurteilung zur Genehmigung an die zuständige Beraterin / den zuständigen Berater / die zuständige Integrationsfachkraft des Bedarfsträgers zu übermitteln.

Die Förderplanung hat sich an der Struktur der LuV zu orientieren, wobei zusätzlich die Darstellung der individuellen Ausgangssituation (Auswertung der Informationen zu schulischen Erfahrungen, dem bisherigen persönlichen und beruflichen Werdegang, dem sozialen Umfeld sowie den Kompetenzen und Defiziten) der Förderplanung voranzustellen ist.

B.2.4 Sozialpädagogische Begleitung

Ziel der sozialpädagogischen Begleitung ist die nachhaltige Stabilisierung der teilnehmenden Person, um die dauerhafte Eingliederung zu erreichen. Sie fördert die beruflichen sowie sozialen Handlungskompetenzen und unterstützt die Entwicklung der teilnehmenden Person in Bezug auf die Anforderungen der Arbeits- und Lebenswelt.

Die Erhebung und Weitergabe der erhobenen Daten ist nur mit Einwilligung der teilnehmenden Person, gegebenenfalls deren gesetzliche Vertreterin / gesetzlicher Vertreter bzw. bei Minderjährigen der Eltern/Erziehungsberechtigten zugelassen. Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Einwilligung von der teilnehmenden Person, ggfs. deren gesetzliche Vertreterin / gesetzlicher Vertreter bzw. bei Minderjährigen der Eltern/Erziehungsberechtigten vorliegen muss. Der Auftragnehmer hat die Erklärung bis zum Vertragsende aufzubewahren.

Ausgehend von der Feststellung der persönlichen Fähigkeiten und individuellen Bedürfnisse ist die sozialpädagogische Begleitung bedarfsorientiert und über die gesamte Ausbildungsdauer einzusetzen sowie an den unterschiedlichen Lernorten bereitzustellen. Hierbei ist ein besonderer Schwerpunkt darauf zu legen, drohende Maßnahmeabbrüche frühzeitig zu erkennen und durch gezielte Angebote weitestgehend zu vermeiden.

Die sozialpädagogischen Angebote sind auf die Fachpraxis und Fachtheorie abzustimmen. Zu den Angeboten gehören insbesondere:

- Hilfestellung bei Problemlagen (zum Beispiel Krisenintervention, Zeitmanagement)
- Konfliktbewältigung
- Alltagshilfen
- Informationen zu den Grundlagen gesunder Lebensführung
- entwicklungsfördernde Beratung und Einzelfallhilfe
- Verhaltenstraining
- Informationen zu Suchtprävention
- Unterstützung zum Eigenständigen Handeln
- die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch mit den an der Ausbildung Beteiligten
- regelmäßige Unterstützungsangebote für die Betriebe, in denen die betrieblichen Ausbildungsphasen stattfinden und für Kooperationsbetriebe bei der Qualifizierung der Teilnehmenden
- regelmäßige Sprechstundenangebote
- Hilfestellung bei der Beantragung von Sozialleistungen.

Im Rahmen der Informationen zu gesundheitsorientierten oder schuldenpräventiven Themen durch den Auftragnehmer dürfen keine persönlichen Daten (zum Beispiel ärztliche Diagnosen, individueller Schuldenstand) erhoben werden. Die Informationen sollen sich daher auf allgemeine Sachverhalte erstrecken, die zum Erkennen von persönlichen Risikofaktoren und Belastungen erforderlich sind.

Um motivationsbedingte Abbrüche möglichst zu vermeiden, sind bedarfsgerechte Angebote zum Aufbau eines Vertrauensverhältnisses der teilnehmenden Person zum Personal (insbesondere zur Sozialpädagogin / zum Sozialpädagogen) sowie zur Motivation der Teilnehmenden zu unterbreiten.

Um den Gruppenzusammenhalt der Teilnehmenden zu stärken, ist in jedem Vertragsjahr, in dem sich Teilnehmende mit ihrer regulären Ausbildungsdauer befinden, mindestens eine Tagesfreizeit anzubieten. Hierbei wird erwartet, dass spätestens bis zum Ende des 4. Monats des jeweiligen Vertragsjahres grundsätzlich mit allen Teilnehmenden mindestens eine verpflichtende gemeinsame Tagesfreizeit durchgeführt wird. Übernachtungen werden hierbei nicht gefördert. Bei der Ausgestaltung und Durchführung der gemeinsamen Tagesfreizeiten ist darauf zu achten, dass diese für Teilnehmende attraktiv sind und den Interessen (möglichst aller) und der individuellen Lebenslage entsprechen. Zudem sollten sie bei Bedarf barrierefrei geplant werden. Sofern eine teilnehmende Person nicht an dem Angebot teilnehmen kann, sind die Gründe hierfür in der Förderplanung zu dokumentieren. Bei besonderen verhaltensbedingten Auffälligkeiten, die eine Teilnahme an den Tagesfreizeiten verhindern bzw. Abbruch der Tagesfreizeiten für diese teilnehmende Person notwendig machen, ist dies ebenfalls in der Förderplanung zu dokumentieren.

Sofern junge Menschen an der berufsbezogenen Sprachförderung des BAMF teilnehmen, hat der Auftragnehmer den Träger des BAMF-Sprachkurses darüber zu informieren, dass im Zeitraum der gemeinsamen Tagesfreizeit keine Teilnahme am Berufssprachkurs erfolgen wird.

Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Aufsichtspflichten zu gewährleisten. Unabhängig der Anzahl der Teilnehmenden ist mindestens eine 1,0 Vollzeitstelle einzusetzen. Ein entsprechendes Angebot ist auch für später in die Maßnahme eintretende Teilnehmende vorzuhalten, sofern Gruppengrößen von mindestens 6 teilnehmenden gebildet werden können.

Es ist eine Abstimmung mit der Berufsschule vorzunehmen.

Die Durchführungsorte können vom Auftragnehmer frei gewählt werden.

Sofern junge anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte im Rahmen des Stütz- und Förderunterrichts parallel an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung des BAMF teilnehmen, erfolgt eine bedarfsgerechte Freistellung der Teilnehmenden in dem Umfang, der dem individuellen Unterstützungsbedarf der teilnehmenden Person entspricht und mit dem Sprachkursträger zu vereinbaren ist.

Dieses Angebot ist mit dem in der Maßnahme zum Einsatz kommenden Personal durchzuführen. Sofern für die Betreuung der Teilnehmenden während dieses Angebotes zu dem im Leistungsverzeichnis/Losblatt aufgeführten Personaleinsatz zusätzliche Personalkapazitäten erforderlich sein sollten, ist dieses vorrangig über eine Stundenerhöhung dieses Personals zusätzlich bereit zu stellen.

Das über dieses Angebot aufgebaute Vertrauensverhältnis ist im weiteren Maßnahmenverlauf durch weitere geeignete Angebote und enge Begleitung weiter auszubauen.

B.2.5 Stütz- und Förderunterricht

Der Erwerb von fachtheoretischen, -praktischen und allgemeinbildenden Kenntnissen (hier insbesondere Deutsch und Mathematik) ist durch den Einsatz von Stütz- und Förderunterricht abzusichern.

Die Teilnehmenden sind durch gezielte Aktivitäten auf die jeweilige Zwischen-, Teil- bzw. Abschlussprüfung vorzubereiten. Neben der fachlichen Vorbereitung ist auch ein spezielles Training im Umgang mit Prüfungsstress, Prüfungsangst und Prüfungsdruck durchzuführen.

Sofern junge anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte im Rahmen des Stütz- und Förderunterrichts parallel an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung des BAMF teilnehmen, erfolgt eine bedarfsgerechte Freistellung der Teilnehmenden in dem Umfang, der dem individuellen Unterstützungsbedarf der teilnehmenden Person entspricht und mit dem BAMF-Sprachkursträger zu vereinbaren ist.

Die Angebote haben die besonderen Bedarfe von jungen Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Daher muss eine zielgruppengerechte und der Barrierefreiheit entsprechende Methodik und Didaktik (zum Beispiel „einfache Sprache“) bei den Stütz- und Förderangeboten Berücksichtigung finden.

B.2.5.1 Stützunterricht

Der Stützunterricht ist kontinuierlich für alle Auszubildenden einzusetzen und auf die im Berufsschulunterricht vermittelten Unterrichtsinhalte abzustimmen. Den Teilnehmenden sind die zur Ausbildung erforderlichen fachtheoretischen, -praktischen und allgemeinbildenden Inhalte zielgruppen- und voraussetzungsgerecht zu vermitteln bzw. deren Vermittlung zu unterstützen und zu stabilisieren.

B.2.5.2 Förderunterricht

Im Rahmen des Förderunterrichts sind den Teilnehmenden neue Lerntechniken zu eröffnen. Dabei sollen Inhalte und Zusammenhänge aufgezeigt, verdeutlicht und dauerhaft in das Wissens- und Handlungspotential übernommen werden. Der Förderunterricht ist bei Bedarf mit anderen Lernsituationen zu verzahnen.

Der Förderunterricht ist individuell einzusetzen und unter Angabe der Lerntechniken gesondert zu dokumentieren. Er ist methodisch an den Fähigkeiten sowie an dem individuellen Entwicklungspotential der teilnehmenden Person auszurichten. Die Teilnehmenden sollen befähigt werden, digitale Lernformen anwenden zu können und sich somit auf die veränderten Anforderungen der Arbeitswelt 4.0 ausreichend vorzubereiten.

B.2.6 Querschnittsaufgaben

B.2.6.1 Förderung von digitalen Kompetenzen, IT- und Medienkompetenz

Die Teilnehmenden sind dabei zu unterstützen, berufsbezogene digitale Kompetenzen zu entwickeln und einen sicheren Umgang mit digitalen Medien zu erreichen. Sie sollen befähigt werden, mit den Herausforderungen, die durch die Digitalisierung auftreten, umgehen zu können. Dies umfasst unter anderem die sichere, kritische und verantwortungsvolle Nutzung von und die Auseinandersetzung mit digitalen Technologien für die allgemeine und berufliche Bildung, die Arbeit und die Teilhabe an der Gesellschaft. Sie erstreckt sich unter anderem auf Informations- und Datenkompetenz, Kommunikation und Zusammenarbeit, Erstellung digitaler Inhalte, Sicherheit, Problemlösung, Urheberrechtsfragen und kritisches Denken.

Vervollständigt werden die digitalen Kompetenzen durch praktische Fähigkeiten im Umgang mit digitalen Technologien. Diese dienen dem Zugriff auf Informationen sowie der Verwaltung, Bearbeitung oder Erstellung dieser. Teilnehmende sollen in die Lage versetzt werden, relevante Soft- und Hardware (zum Beispiel zur Bürokommunikation, Datenverarbeitung, Gestaltung usw.) auf einem soliden Niveau anwenden zu können.

Im Rahmen der adressatengerechten Förderung und Stabilisierung von IT- und Medienkompetenz sollen die Teilnehmenden in die Lage versetzt werden, verschiedene Medien selbstständig anzuwenden, zielgerichtet zu nutzen und die gewonnenen Informationen bewerten zu können.

Bei der zielgerichteten Nutzung steht die Gewinnung von Informationen zur Berufsorientierung, zur Integration in eine Berufsausbildung sowie zur Bewältigung lebenspraktischer Anforderungen im Vordergrund. Hierzu gehört auch die Einweisung in die durch die BA bereitgestellten Informations- und Vermittlungsunterstützungssysteme (zum Beispiel eServices, BERUFENET, JOBSUCHE).

Die Teilnehmenden sollen über die Möglichkeiten der Online-Bewerbung hingewiesen und zum selbstständigen elektronischen Versand von Bewerbungsunterlagen befähigt werden.

Bei der Arbeit der Teilnehmenden mit dem PC sollen auch deren Schreib-, Lese-, Medien- und Problemlösungskompetenzen erhöht werden. Für die Unterstützung der förderpädagogischen Arbeit sowie junger Menschen in ihrer beruflichen Orientierung kann das Angebot vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) zynd.de genutzt werden. Mithilfe der interaktiven Lernmodule (Playlets), die einem selbstreflexivem Ansatz folgen, können die berufsbezogenen Entscheidungs- und Problemlösekompetenzen der Teilnehmenden gestärkt werden. Außerdem stehen registrierten Fachkräften weitere Funktionen zur Verfügung, die sie flexibel in virtuellen Teams oder Einzelcoachings im Rahmen ihrer förderpädagogischen Arbeit einsetzen können. Für die Vernetzung und kollaborative Zusammenarbeit unter Fachkräften stehen zudem auf dem Portal überaus.de nach Registrierung ein Plattform- und Communitybereich zur Verfügung.

Als weitere zielgruppengerechte und anwenderorientierte Methoden und Lerntechniken können auch regionale oder überregionale Angebote wie FabLab oder Serious Games zur Förderung von IT – und Medienkompetenzen zum Einsatz kommen.

Den Teilnehmenden sollen ferner die Veränderungen der Arbeitswelt (Arbeitsmarkt 4.0) vermittelt werden, insbesondere ein Überblick über neue Medien für Ausbildungs- und Jobsuche. Des Weiteren sollen sie befähigt werden, Chancen und Risiken beim Umgang mit Internet und sozialen Medien zu erkennen, zum Beispiel die Wirkung von Inhalten des eigenen Social Media Profils auf potentielle Ausbildungsbetriebe bzw. Arbeitgeber. Darüber hinaus sollen Grundlagen der digitalen Kommunikation vermittelt werden, auch mit Blick auf die Rolle als Repräsentantin/Repräsentant des (Ausbildungs-)Betriebes gegenüber Dritten.

B.2.6.2 Elternarbeit

Die wichtigsten Entwicklungen von jungen Menschen vollziehen sich im familiären Umfeld.

Daher sollten die Eltern/Erziehungsberechtigten /gesetzlichen Vertreter der teilnehmenden Person (mit schriftlicher Einwilligung) durch die Sozialpädagogin / den Sozialpädagogen gezielt in die Begleitung einbezogen werden. Bei volljährigen Teilnehmenden ist die schriftliche Einwilligung des Teilnehmenden vor der Beteiligung der Eltern ebenfalls einzuholen. Anlassbezogen (insbesondere bei mehrmaligem Nichterscheinen) sind auch Hausbesuche einzusetzen. Die Hausbesuche sind nur mit Einwilligung der teilnehmenden Person zulässig.

Hierbei sind auf die individuellen Rahmenbedingungen einzugehen und bedarfsorientiert zu agieren, unter anderem durch:

- interkulturelle Arbeitsweise
- Bedarfsorientierung
- Abbau von Zugangsbarrieren
- Transparenz
- Ziel- und Kooperationsabsprachen.

B.2.6.3 Umsetzung der Ausbildung unter Berücksichtigung zielgruppenspezifischer Besonderheiten

Die Benachteiligtenförderung differenziert nach problemspezifischen Zielgruppen, um deren ausbildungshemmende Faktoren auszugleichen, die der Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung entgegenstehen.

Dabei verlangt die Ausbildung der Teilnehmenden eine individuelle Planung der Phasen der Ausbildung, um den erfolgreichen Übergang in betriebliche Ausbildung und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu gewährleisten.

B.2.6.4 Einbindung des Auftragnehmers in die regionalen Netzwerke

Ziel ist es, unter Einbeziehung aller am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt beteiligten Akteurinnen/ Akteure, die dauerhafte Eingliederung in Ausbildung / sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu erreichen. Zudem bedarf es für die Umsetzung des Maßnahmekonzeptes der Kooperation und damit eines regional abgestimmten Handelns.

Der Auftragnehmer muss im regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt verankert und vernetzt sein. Sofern eine Verankerung und Vernetzung nicht bestehen, hat er diese rechtzeitig bis zum Vertragsbeginn aufzubauen und kontinuierlich weiter zu entwickeln.

Verankerung und Vernetzung bedeutet insbesondere die intensive Zusammenarbeit mit:

- dem Bedarfsträger
- Betrieben
- Berufsschulen
- zuständigen Stellen

sowie auch anlassbezogen mit

- Innungen, Arbeitgeber- und Unternehmensverbänden
- Jugend- und Sozialämtern sowie weiteren Beteiligten eines regionalen Übergangsmangements (regionale Anlaufstellen, Kompetenzagenturen, et cetera),
- dem Träger des BAMF-Sprachkurses
- zielgruppenspezifischen Netzwerken
- weiteren regionalen Akteuren

Die jeweiligen Kontakte und deren Inhalte sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

B.2.7 Stabilisierung betrieblicher Ausbildung bei Teilnehmenden der fortgeführten Betreuung

Der Auftragnehmer identifiziert die Teilnehmenden die nach Übergang in betriebliche Ausbildung weiterhin Förderbedarf haben. Wenn die Personen Interesse an der Teilnahme an der fortgeführten Betreuung haben, meldet der Auftragnehmer dies dem Bedarfsträger via EMAW. Der Bedarfsträger entscheidet über die Teilnahme und die zu fördernde Inhalte individuell in Absprache mit der/dem Teilnehmenden und dem Maßnahmeträger.

Bei der fortgeführten Betreuung sind die Teilnehmenden Auszubildende einer betrieblichen Ausbildung. Um dies statistisch korrekt auszuweisen wird für diese jungen Menschen die BaE-Teilnahme technisch beendet. Die Teilnehmenden werden jedoch in der Phase der fortgeführten Betreuung erfasst.

Der Auftragnehmer hat vor dem Übergang in die fortgeführte Betreuung den Bedarfsträger über die Unterzeichnung des Berufsausbildungsvertrages und den tatsächlichen Beginn der Berufsausbildung (zugleich Ende der außerbetrieblichen Ausbildung) zu unterrichten. Das Erfordernis der Eintragung des Berufsausbildungsvertrages durch die zuständige Kammer muss nicht abgewartet werden, um mit der Förderung zu beginnen. Der Nachweis der Eintragung des Ausbildungsvertrages muss jedoch spätestens zwölf Wochen nach Eintritt des/der Teilnehmenden in die fortgeführte Betreuung der Beraterin bzw. dem Berater der Agentur für Arbeit vorgelegt werden. Der Eingang ist entsprechend zu dokumentieren.

Nach erfolgreichem Übergang auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz ist das Ziel die teilnehmende Person im betrieblichen Ausbildungsverhältnis nachhaltig zu stabilisieren, um einen Ausbildungsabbruch zu verhindern. Zur Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses gehört insbesondere die fachtheoretische Unterstützung der Auszubildenden im Rahmen von Stütz- und Förderunterricht sowie die sozialpädagogische Begleitung. Hierbei sind die Regelungen unter B.2.4 und B.2.5 entsprechend anzuwenden.

Regelmäßige Gespräche mit den Auszubildenden und gegebenenfalls mit dem Ausbildungsbetrieb dienen dem frühzeitigen Erkennen von möglichen Schwierigkeiten und der sich daraus ergebenden Handlungsbedarfe, um dadurch Ausbildungsabbrüche zu vermeiden.

Die regelmäßigen Kontakte zu den Lehrkräften der Berufsschule - mit Einwilligung der teilnehmenden Person, gegebenenfalls deren gesetzliche Vertreterin / gesetzlicher Vertreter bzw. bei Minderjährigen deren Eltern/Erziehungsberechtigten - dienen der Abstimmung der Förderplanung.

Bei Teilnehmenden, die der Ausbildungsbetrieb absehbar nicht nach der Ausbildung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung übernimmt, ist auch die Vermittlung in Arbeit Teil der fortgeführten Betreuung. Es gelten hierfür die Regelungen unter B.2.8 (Eingliederung sozialversicherungspflichtige Beschäftigung).

B.2.8 Berufliche Eingliederung

Es ist Aufgabe des Auftragnehmers, die Teilnehmenden beim Ziel des möglichst frühzeitigen Übergangs in eine betriebliche Ausbildung beziehungsweise nach Abschluss der BaE bei der Eingliederung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aktiv unter Einbeziehung der Netzwerkpartner zu unterstützen.

Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer u. a. gezielt Ausbildungs- und Arbeitsstellen in erforderlichem Umfang zu akquirieren und die Eigenbemühungen der Teilnehmenden zu fördern.

Vom Auftragnehmer werden fundierte Kenntnisse des regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes erwartet. Er hat diese Kenntnisse durch Marktanalyse und -beobachtung regelmäßig zu aktualisieren. Die Kenntnisse über den regionalen Ausbildungsmarkt müssen sowohl Ausbildungen nach §§ 4, 5 ff BBiG / §§ 25, 26 ff HwO als auch §§ 64 ff BBiG / § 42 p-r HwO (§ 42 k-m HwO alte Fassung) einbeziehen.

Übergang in betriebliche Ausbildung

Es sind insbesondere solche Betriebe für die betrieblichen Ausbildungsphasen zu akquirieren, bei denen eine Perspektive gesehen wird, dass:

- eine Übernahme in betriebliche Ausbildung,
- sofern dies nicht möglich ist, eine Fortsetzung der Ausbildung in kooperativer Form,
- sofern auch dies nicht möglich ist, nach erfolgreichem Abschluss der BaE eine Übernahme in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

erfolgt.

Bei der Auswahl von Kooperationsbetrieben für die Fortsetzung der Ausbildung in kooperativer Form, sind Betriebe zu akquirieren, bei denen erwartet werden kann, dass die grundsätzlich erklärte Übernahmebereitschaft in betriebliche Ausbildung im gegebenenfalls noch folgenden Ausbildungsjahr regelmäßig umgesetzt wird. Auf die zu erklärende Übernahmebereitschaft ist der Kooperationsbetrieb vom Auftragnehmer bei der Akquise ausdrücklich hinzuweisen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle von ihm akquirierten Ausbildungsstellen, die nicht mit den Teilnehmenden besetzt werden können, mit Einverständnis der Arbeitgeberin/ des Arbeitgebers dem Bedarfsträger mitzuteilen.

Der Auftragnehmer hat gemeinsam mit der teilnehmenden Person unter anderem die Funktionen des Portals der BA (siehe auch [B.2.6.1. Förderung von digitalen Kompetenzen, IT- und Medienkompetenz](#)) im Hinblick auf den angestrebten Übergang in betriebliche Berufsausbildung zu nutzen. Der Auftragnehmer hat die Teilnehmenden im Umgang mit der JOBSUCHE der BA zu unterstützen und zur Nutzung der Funktionen zu befähigen.

Falls noch nicht vorhanden, kann die teilnehmende Person die Zugangsdaten/Berechtigungen (zum Beispiel Benutzername, schreibenden Zugriff) bei der zuständigen Beraterin/ dem zuständigen Berater/ der zuständigen Integrationsfachkraft des Bedarfsträgers anfordern.

Um den Übergang von BaE in betriebliche Ausbildung zu fördern sind u. a. folgende Maßnahmen anzubieten:

- Aktives Bewerbungstraining (dabei grundsätzlich Verhaltensregeln, Körpersprache, Kommunikationstraining, Reflektion durch Videosequenzen soweit die teilnehmende Person, ggfs. deren gesetzliche Vertreterin/ gesetzlicher Vertreter bzw. bei Minderjährigen der Eltern/ Erziehungsberechtigten zugestimmt hat/haben - siehe [B.1.6 Datenschutzrechtliche Regelungen](#) und [B.1.5.1 Allgemeine Regelungen zu Räumlichkeiten und Ausstattung](#))
- Unterstützung von eigenständigen Bewerbungen per Telefon/Briefpost/Internet/E-Mail/eRecruiting
- Einüben der aktuellen Standards zur Erstellung von schriftlichen Bewerbungsunterlagen
- Unterstützung bei der Erstellung von vollständigen, individuellen Bewerbungsunterlagen mit jeder teilnehmenden Person, so dass sie diese selbst je nach Stellenangebot anpassen kann
- intensive und realistische Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche und bei Bedarf Begleitung
- Trainieren von Vorstellungsgesprächen unter Berücksichtigung neuer Medien (zum Beispiel Skype for Business oder Video-Telefonie, et cetera)
- Informationen über die Möglichkeit der Online-Bewerbung auf eigenen Homepages, auf Homepages von Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern und über den elektronischen Versand von Bewerbungsunterlagen und trainieren der hierfür notwendigen Anwendungen (Erstellung von Worddokumenten, Präsentationen, E-Mail-Versand, Website-Erstellung et cetera).

Eingliederung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Wird die Berufsausbildung außerbetrieblich zu Ende geführt, hat der Auftragnehmer darauf hinzuwirken, dass sich die teilnehmende Person spätestens 3 Monate vor dem vertraglich vereinbarten Ausbildungsende bei dem für sie zuständigen Bedarfsträger arbeitsuchend meldet. Dies gilt nicht für Teilnehmer an der fortgeführten Betreuung.

Der Auftragnehmer hat spätestens 3 Monate vor Ausbildungsende gemeinsam mit der teilnehmenden Person unter anderem die JOBSUCHE der BA unter <https://www.arbeitsagentur.de/jobsuche/> für die Eingliederungsbemühungen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu nutzen. Sofern das Einverständnis der teilnehmenden Person, ggfs. deren gesetzliche Vertreterin/ gesetzlicher Vertreter bzw. bei Minderjährigen der Eltern/ Erziehungsberechtigten vorliegt, ist unter Nutzung der Zugangsdaten der teilnehmenden Person zur JOBSUCHE ein Stellengesuch vom Typ Arbeit zur zielorientierten Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung anzulegen und zu pflegen.

Um den Übergang von BaE in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu fördern ist aktives Bewerbungstraining anzubieten:

Ziel des Bewerbungstrainings ist die Befähigung der teilnehmenden Person zu eigeninitiativen, erfolgreichen und marktfähigen Bewerbungsaktivitäten.

Der Zeitpunkt für die Durchführung des Bewerbungstrainings hat sich am individuellen Bedarf zu orientieren.

Das Bewerbungstraining beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Unterstützung bei der Entwicklung von Bewerbungsstrategien,
- Befähigung dabei, Stellen- und Bildungsangebote eigeninitiativ zu nutzen,
- Unterstützung bei der Gestaltung von Bewerbungsunterlagen,
- Unterstützung bei der Vorbereitung auf persönliche oder digitale Testverfahren, auf Assessment Center und auf Vorstellungsgesprächen.

Bewerbungstraining umfasst dabei mindestens:

- Informationen über den regionalen und gegebenenfalls bundesweiten Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
- Information über die Möglichkeiten der Ausbildungsstellen- und Arbeitssuche (Online-Angebote u. a. die JOBSUCHE, Azubiwelt App, Tagespresse),
- Vorstellung des Portals der BA unter anderem zum Empfang von Vermittlungsvorschlägen und Stellenempfehlungen und zur Kontaktaufnahme mit der Beraterin oder dem Berater; auf die aktive Nutzung soll hingewirkt werden,
- Überblick über neue Medien für die Jobsuche (Social Media, Jobportale, Bewerberportale),
- Bedeutung und Nutzung sozialer Medien für die eigene Jobsuche- hier auch Informationen zu Chancen und Risiken,
- Information und Befähigung der teilnehmenden Person neue Bewerbungsformate zu kennen und zu nutzen (zum Beispiel Bewerbungsvideo, Digitales Profil),
- Vermittlung aktueller Standards zur Erstellung von Bewerbungsunterlagen (Telefon/Internet/E-Mail/Smartphone/Tablet),
- Möglichkeiten der Initiativbewerbung per Internet (Umgang mit Bewerberportalen) aufzeigen und nachverfolgen,
- Stärkung der Eigenbemühungen der Teilnehmenden, Herausarbeiten der bewerbungsrelevanten Stärken und Potenziale (inkl. Sozialkompetenz),
- Entwicklung von Selbstvermarktungs- und Bewerbungsstrategien,
- Aktives Bewerbungstraining der einzelnen teilnehmenden Person (dabei grundsätzlich Verhaltensregeln, Körpersprache, Kommunikationstraining, Reflektion durch Videosequenzen soweit die teilnehmende Person, ggfs. deren gesetzliche Vertreterin / gesetzlicher Vertreter bzw. bei Minderjährigen die Eltern/Erziehungsberechtigten zugestimmt hat/haben - siehe [B.1.6 Datenschutzrechtliche Regelungen](#) und [B.1.5.1 Allgemeine Regelungen zu Räumlichkeiten und Ausstattung](#)),
- Vermittlung der aktuellen Standards zur Erstellung von schriftlichen Bewerbungsunterlagen,
- Vorstellung des Bewerbungsmanagements der BA und bei Einverständnis der teilnehmenden Person, ggfs. deren gesetzliche Vertreterin / gesetzlicher Vertreter bzw. bei Minderjährigen die Eltern/Erziehungsberechtigten dessen aktive Nutzung (zum Beispiel Erstellung einer Bewerbungsmappe),
- Erstellung von vollständigen, individuellen Bewerbungsunterlagen mit jeder teilnehmenden Person, so dass sie diese selbst je nach Ausbildungs-/Stellenangebot neu erstellen kann,
- Intensive und realistische Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche und Testverfahren,
- Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche:
- Trainieren von Vorstellungsgesprächen (insb. Verhaltensregeln, Körpersprache, Kommunikationstraining, angemessenes Erscheinungsbild), bei telefonischen Bewerbungen unter Berücksichtigung neuer Medien (wie zum Beispiel Video- Kommunikationstools oder Video-Telefonie über Smartphone bzw. Tablet).

Zur Erstellung eigener aussagefähiger Bewerbungsunterlagen hat der Auftragnehmer Materialien und Medien sowie einschlägige Fachliteratur bereitzustellen.

Ablehnung der gemeinsamen Nutzung der JOBSUCHE

Lehnt die teilnehmende Person bzw. bei minderjährigen Personen, ggfs. deren gesetzliche Vertreterin/ gesetzlicher Vertreter bzw. bei Minderjährigen der Eltern/Erziehungsberechtigten die Nutzung der JOBSUCHE bzw. die Unterstützung der teilnehmenden Person bei der Pflege des Benutzerkontos inkl. des Anlegens von Stellengesuchen durch den Auftragnehmer ab, ist dies in der Förderplanung zu vermerken und der Bedarfsträger zu informieren.

B.2.9 Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Qualität hat der Auftragnehmer die Durchführung der Maßnahme zu evaluieren.

Hierbei hat er unterschiedliche Erkenntnisquellen zu nutzen, hieraus mögliche Handlungsbedarfe abzuleiten und umzusetzen. Erkenntnisquellen können insbesondere sein:

- anonymisierte Teilnahmebefragungen
- Rückmeldung aus Betrieben und Berufsschulen
- Fehlzeiten- und Abbruchanalyse sowie
- Auswertung des Maßnahmeerfolges.

Auf Verlangen sind dem Auftraggeber die Ergebnisse der Analysen vorzulegen und Umsetzungsprozesse darzustellen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Teilnehmenden zu wesentlichen Qualitätsaspekten der Maßnahmedurchführung zu befragen. Die Teilnahme an der Befragung ist für die Teilnehmenden freiwillig.

Die Ergebnisse der Befragung kann der Auftraggeber als Referenz verwenden.